

Verkündungsorgan für den Kreis Viersen sowie die Städte Kempen, Nettetal, Tönisvorst, Viersen, Willich und die Gemeinden Brüggen, Grefrath, Niederkrüchten, Schwalmtal

72. Jahrgang

Viersen, 07. Juli 2016

Nummer

22

Inhaltsverzeichnis

Kreis Viersen: Öffentliche Zustellung.....	531
Öffentliche Zustellungen.....	532
Öffentliche Zustellungen.....	533
Verbindliche Pflegebedarfsplanung.....	534
Änderung Ortsdurchfahrt Kreisstraße K 6 - Donker Weg - Viersen.....	535
Umweltverträglichkeitsprüfung Grundwasserabsenkung Willich, Kanalisation Virmondstraße-Kleinbruchstraße.....	535
Brüggen: Haushaltssatzung 2016.....	536
Nettetal: Satzung Erhebung Kostenersatz bei Einsätzen d. Freiwilligen Feuerwehr.....	537
Satzung Erhebung Gebühren Durchführung Brandverhütungsschau.....	541
Bebauungsplan Le-252 „Südlich Hampoel“.....	544
Bebauungsplan Le-252 „Südlich Hampoel“.....	546
Bebauungsplan Lo-255 „Färberstraße / Van-der-Upwich-Straße“... ..	547
Bebauungsplan Lo-255 „Färberstraße / Van-der-Upwich-Straße“... ..	549
Niederkrüchten: 2. Änderung Erschließungsbeitragssatzung.....	550
Änderung Satzung Erhebung v. Elternbeiträgen für d. Teilnahme v. Kindern an d. „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“.....	552
Schwalmtal: Satzung Erhebung Gebühren Inanspruchnahme gemeindeeigener Wohnunterkünfte.....	554
2. Änderung Unternehmenssatzung Schwalmtalwerke AöR.....	556
Einzelhandelskonzept CIMA Beratung + Management GmbH.....	557
Flächennutzungsplan „Vogelsrather Weg / Nordtangente“.....	557
Bebauungsplan Wa/22 „Amerner Straße / Vogelsrather Weg“.....	558
Flächennutzungsplan „ehemalige Schlossbrauerei“.....	559
Bebauungsplan Wa/63 „ehemalige Schlossbrauerei“.....	560
Flächennutzungsplan „Gewerbefläche südöstlich der Industriestr.“.....	561
Bebauungsplan „Gewerbefläche südöstlich der Industriestraße“.....	563
Tönisvorst: Richtlinien z. Vergabe u. Verkauf v. Wohnbaugrundstücken.....	567
Viersen: Ersatzbestimmung Ratsmitglied.....	568
Ungültigkeitserklärung Dienstaussweis.....	568
Willich: 10. Änderung Satzung Erhebung v. Erschließungsbeiträgen.....	568
Eintragung Denkmalliste.....	569
Sonstige: Wirtschaftsförderungsgesellschaft f. d. Krs. Vie: Jahresabschluss 2015.....	570
Einwohner am 30. April 2016.....	571

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 20.06.2016

- Aktenzeichen 03280235392/grä
gegen:

Herrn
Richard Lorenz Gajek
Straatmannshof 2
46466 Emmerich

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 a für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 20.06.2016

Im Auftrag
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 531

Sie haben Fragen zu ...

- ... Kfz-Zulassung?
- ... Führerschein?
- ... Elterngeld?
- ... Ausbildungsförderung?
- ... Baugenehmigung?
- ... Gesundheitszeugnis?

Wir lieben Fragen

Wählen Sie einfach die 115
Mo. – Fr. 08.00 – 18.00 Uhr
im gesamten Kreis Viersen*.



* aus den meisten Festnetzen zum Ortstarif,
Mobilfunk abweichend

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid
des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr
vom 16.06.2016
- Aktenzeichen 03280237433/le
gegen:**

Herrn
Chun Ho Kai
Hong Lok Yuen 11 Street
VR- TAI PO - HONGKONG

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 a für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 23.06.2016

Im Auftrag
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 532

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid
des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr
vom 02.06.2016
- Aktenzeichen 03280241694/li
gegen:**

Herrn
Stefan Buitenhuis

De Haan 8
NL-7738 PW WITHAREN

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 24.06.2016

Im Auftrag
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 532

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid
des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr
vom 27.06.2016
- Aktenzeichen 03240559519/le
gegen:**

Herrn
Michael Robert Kowalik
Benderstraße 99
40625 Düsseldorf

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 a für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen

nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 27.06.2016

Im Auftrag
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 532

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Halter des Fahrzeuges, Pkw, Mitsubishi Galant, amtliches Kennzeichen: OB-P 605, wird aufgefordert sich umgehend zu melden.

Da der Halter unbekannt ist, wird der Bescheid im Wege der öffentlichen Zustellung (§ 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980-GV NW S. 510) und Nr. 19 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Landesstellungsgesetzes (AVVzLZG) vom 04.12.1957 (SMBl. NW 2010) i. V. m. § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 03.07.1952 (BGBl. I S. 379), in der jeweils zurzeit gültigen Fassung zugestellt.

Die Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung wird im Amtsblatt des Kreises Viersen veröffentlicht und gilt zwei Wochen nach Erscheinen als zugestellt.

Der Eigentumsanspruch kann bei der Kreispolizeibehörde Viersen, in 41747 Viersen, Rathausmarkt 3, montags - donnerstags während der Zeit von 08:30 - 12:30 Uhr und von 14:00 - 15:30 Uhr, freitags von 08:30 - 12:30 Uhr geltend gemacht werden. Hierzu ist das Eigentum nachzuweisen.

Viersen, 28.06.2016

Der Landrat
als Kreispolizeibehörde
Viersen
Im Auftrag
gez.
Alberts

ZA 1 – 57.01.59 – 335/15 (B)

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 533

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Halter des Fahrzeuges, Pkw, Mazda MX 3, FIN: JMZEC13C200214081, wird aufgefordert sich umgehend zu melden.

Da der Halter unbekannt ist, wird der Bescheid im Wege der öffentlichen Zustellung (§ 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980-GV NW S. 510) und Nr. 19 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Landesstellungsgesetzes (AVVzLZG) vom 04.12.1957 (SMBl. NW 2010) i. V. m. § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 03.07.1952 (BGBl. I S. 379), in der jeweils zurzeit gültigen Fassung zugestellt.

Die Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung wird im Amtsblatt des Kreises Viersen veröffentlicht und gilt zwei Wochen nach Erscheinen als zugestellt.

Der Eigentumsanspruch kann bei der Kreispolizeibehörde Viersen, in 41747 Viersen, Rathausmarkt 3, montags - donnerstags während der Zeit von 08:30 - 12:30 Uhr und von 14:00 - 15:30 Uhr, freitags von 08:30 - 12:30 Uhr geltend gemacht werden. Hierzu ist das Eigentum nachzuweisen.

Viersen, 28.06.2016

Der Landrat
als Kreispolizeibehörde
Viersen
Im Auftrag
gez.
Alberts

ZA 1 – 57.01.59 – 387/15 (B)

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 533

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung

Gegen **Sharon Kerksenberg**, letzte bekannte Anschrift: **41334 Nettetal, Königspfad 7A**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **22.06.2016** ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43 02 JV, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesstellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht festgestellt werden kann. Sie soll sich in den Niederlanden aufhalten.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in
41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0132.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 22.06.2016

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Linnenberger

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 533

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Verbindliche Pflegebedarfsplanung nach § 7 Abs. 6 Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen (APG NRW) als Grundlage für eine Entscheidung nach § 11 Abs. 7 APG NRW über die bedarfsabhängige Förderung zusätzlicher Pflegeplätze in teil- und vollstationären Pflegeeinrichtungen im Kreis Viersen / Umsetzung von § 27 Abs. 5 der Verordnung zur Ausführung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen und nach § 92 SGB XI (APG DVO NRW)

Aufgrund des § 7 Absatz 6 Satz 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Landespflegerechts und Sicherung einer unterstützenden Infrastruktur für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen und deren Angehörige (Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen – APG NRW) vom 2. Oktober 2014 (GV. NRW. 2014 S. 625) in der derzeit geltenden Fassung wird Folgendes öffentlich bekannt gemacht:

1. Der Kreistag des Kreises Viersen hat entsprechend § 11 Abs. 7 APG NRW in seiner Sitzung am 25. Juni 2015 beschlossen, eine Förderung teil- und vollstationärer Pflegeeinrichtungen im Sinne der §§ 13 und 14 APG NRW, die innerhalb seines örtlichen Zuständigkeitsbereiches neu entstehen und zusätzliche Plätze schaffen sollen, davon abhängig zu machen, dass für diese Einrichtung auf der Grundlage der örtlichen verbindlichen Bedarfsplanung nach Ziffer 2 ein Bedarf bestätigt wird (Bedarfsbestätigung).

2. Der Kreistag des Kreises Viersen hat in seiner

Sitzung am 30. Juni 2016 – nach Beratung in der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege am 27. April 2016 – beschlossen, Teil B des aktualisierten Berichtes zur kommunalen Pflegeplanung – Jahresbericht 2016 (Stand: 12.04.2016) gemäß § 7 Abs. 6 APG NRW zur verbindlichen Pflegebedarfsplanung für den Kreis Viersen zu erklären (Sitzungsvorlage 73/2016).

3. Diese Planung ist bis zur Aktualisierung, spätestens bis zum 30. Juni 2019, Grundlage für verbindliche Entscheidungen über die bedarfsabhängige Förderung zusätzlicher Pflegeplätze in teil- oder vollstationären Pflegeeinrichtungen im Kreis Viersen. Mit dem Beschluss des Kreistags des Kreises Viersen vom 25. Juni 2015 zur verbindlichen Bedarfsplanung für Pflegeplätze in teil- und vollstationären Pflegeeinrichtungen im Kreis Viersen nach § 11 Absatz 7 APG NRW wurde hierfür die Grundlage geschaffen. Die Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen (Nr. 19) erfolgte am 09. Juli 2015.
4. Trägerinnen und Träger, die an der bedarfsorientierten Umsetzung der örtlichen Planung im Kreis Viersen interessiert sind, werden gemäß § 27 Abs. 1 APG DVO NRW gebeten, ihr Interesse sozialraumorientiert innerhalb von 4 Monaten schriftlich über die Postanschrift Kreis Viersen, Sozialamt, Abteilung 50/2 - Pflege/Besondere soziale Leistungen, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen oder per E-Mail sozialamt@kreis-viersen.de anzuzeigen.
5. Die verbindliche Pflegebedarfsplanung für den Kreis Viersen ist in folgender Form kostenfrei zugänglich:
 - Internetseite des Kreises Viersen, www.kreis-viersen.de, Pfad: Bürgerservice, Formulare + Veröffentlichungen, Öffentliche Bekanntmachungen,
 - persönliche Einsichtnahme während der täglichen Servicezeiten im Sozialamt des Kreises Viersen, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 1116,
 - auf Anforderung beim Sozialamt des Kreises Viersen, Abteilung Pflege, Besondere soziale Leistungen, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, als Druckexemplar.

Viersen, 01.07.2016

gez.
Dr. Coenen
Landrat

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 534

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Änderung der Ortsdurchfahrt an der Kreisstraße K6 - Donker Weg - in Viersen

Gemäß § 5 Absatz 3 des Straßen- und Wegegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 in der zurzeit gültigen Fassung wird auf der Kreisstraße K6 die bestehende Ortsdurchfahrt wie folgt geändert und festgesetzt:

Kreisstraße K6

Auf der Kreisstraße K6, im 1. Abschnitt von Netzknoten 4704043 nach Netzknoten 4704040, wird die vorhandene Ortsdurchfahrt um 107,00 m verlängert und wie folgt neu festgesetzt:

von Station 0 bis Station 626

Die Änderung der Ortsdurchfahrt tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Klage vor dem Verwaltungsgericht in Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 20 08 60, 40105 Düsseldorf, erheben. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, zu erklären. Der Klageschrift sollen nach Möglichkeit zwei Abschriften beigelegt werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 07.11.2012 (GV.NRW S.548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr.3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S.876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Viersen, 22.06.2016

Dr. Coenen
Landrat

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 535

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die Grundwasserabsenkung für das Bauvorhaben ‚Stadt Willich -Abwasserbetrieb-, Kanalisation Virmondstraße-Kleinbruchstraße‘

Az.: 66/1-0195/16

Die Stadt Willich beantragt die Erlaubnis nach §§ 8 ff. des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) i.V.m. den Regelungen des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG), in Willich auf den Grundstücken Virmondstraße-Kleinbruchstraße, Gemarkung Neersen, Flur 7, Flurstücke 682 und 1077, zeitweise Grundwasserabsenkungen im Zeitraum vom 01.09.2016 bis zum 30.09.2017 zu betreiben.

Es handelt sich dabei um ein Vorhaben der Nummer 13.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Erlaubnisverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrundeliegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 02162 39-1299 während der Dienstzeiten im Amt für Technischen Umweltschutz und Kreisstraßen der Kreisverwaltung Viersen, Abteilung Kommunaler und Privater Gewässerschutz, Zimmer 2322, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 24.05.2016 (BGBl. I S. 1217).

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.03.2013 (GV. NRW. S. 133).

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des

gez.
Dr. Coenen
Landrat

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 535

Bekanntmachung der Burggemeinde Brüggen

Haushaltssatzung der Burggemeinde Brüggen für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2015 (GV NRW S. 878), hat der Rat der Gemeinde Brüggen mit Beschluss vom 19.05.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird:

Im Ergebnisplan mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf **33.489.653,00 EUR**

dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf **33.475.403,00 EUR**

Im Finanzplan mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf **32.090.257,00 EUR**

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf **30.339.807,00 EUR**

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf **2.568.550,00 EUR**

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf **5.614.195,00 EUR**

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf **1.039.400,00 EUR**

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf **353.333,00 EUR** festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf **1.000.000,00 EUR** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf **168.000,00 EUR**

festgesetzt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden, wird auf **1.500.000,00 EUR**

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 betragen:

- 1. Grundsteuer
 - 1.1. für die Land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf **240 v. H.**
 - 1.2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf **429 v. H.**
- 2. Gewerbesteuer auf **417 v. H.**

Die Angabe der Steuersätze hat in der Haushaltssatzung lediglich deklaratorischen Charakter, da die Hebesätze durch besondere Hebesatzsatzung festgesetzt werden / wurden.

§ 7

Flexible Haushaltsbewirtschaftung

- (1) Auf Produktbereichsebene sind alle Aufwendungen und Auszahlungen gegenseitig deckungsfähig; Mehrerträge berechtigen zu Mehraufwendungen
- (2) Die Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen der Zeile 11 – Personalaufwendungen

– / bzw. Zeile 10 – Personalauszahlungen – sind darüber hinaus auch über den gesamten Haushalt innerhalb der Zeilen/Kontengruppen gegenseitig deckungsfähig.

- (3) Zweckgebundene Mehrerträge und Mehreinzahlungen stehen für Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen zur Verfügung.
- (4) Die Deckungsfähigkeit darf nicht zur Minderung des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit führen.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gem. § 80 Abs. 5 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NRW) dem Landrat des Kreises Viersen als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 02. Juni 2016 angezeigt worden und mit Haushaltsverfügung des Kreises Viersen vom 22. Juni 2016 zur Kenntnis genommen.

Die Haushaltssatzung nebst Haushaltsplan und Anlagen werden ab sofort bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2015 gem. § 80 Abs. 6 GO NRW zur Einsichtnahme im Rathaus Brüggen, Zimmer 109, Klosterstraße 38, 41379 Brüggen zu folgenden Zeiten verfügbar gehalten:

montags bis freitags:	08:30 Uhr bis 12:30 Uhr
montags bis mittwochs:	13:30 Uhr bis 15:00 Uhr
donnerstags:	13:30 Uhr bis 18:00 Uhr

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Anzeige oder Genehmigung fehlt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brüggen, 23. Juni 2016

gez.
Frank Gellen
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

Satzung der Stadt Nettetal über die Erhebung von Kostenersatz bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerweh r Nettetal vom 06.07.2016

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV NRW S. 496), und der §§ 21 Abs. 1 und 3, sowie 52 Abs. 2, 3, 4 und 5 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17.12.2015 (GV.NRW. S. 886) hat der Rat der Stadt Nettetal am 05.07.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Leistungen der Feuerwehr

- (1) Die Stadt Nettetal unterhält zur Bekämpfung von Schadenfeuer sowie zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden, eine Freiwillige Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG). Einsätze in diesem Rahmen sind unentgeltlich, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- (2) Darüber hinaus stellt die Feuerwehr bei Veranstaltungen nach Maßgabe des § 27 Abs. 1 BHKG Brandsicherheitswachen, soweit der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht genügt oder genügen kann.
- (3) Des Weiteren kann die Feuerwehr auf Antrag auch freiwillige Hilfeleistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch zur Durchführung solcher Hilfeleistungen besteht nicht. Über die Durchführung entscheidet der Leiter der Feuerwehr.

§ 2

Kostenersatz

- (1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 sind unentgeltlich, soweit in Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr Nettetal und hilfeleistenden Feuerwehren im Sinne von § 39 BHKG wird Ersatz der entstandenen Kosten verlangt:
 1. von der Verursacherin oder dem Verursacher, wenn sie oder er die Gefahr oder den Scha-

- den vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
2. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebs für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel,
 3. von der Betreiberin oder dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß §§ 29 Abs. 1 BHKG, 30 Abs. 1 Satz 1 BHKG oder 31 BHKG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
 4. von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
 5. von der Transportunternehmerin oder dem Transportunternehmer, der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder Wasser gefährdenden Stoffen entstanden ist,
 6. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen gemäß Nr. 5 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
 7. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in den Fällen nach Nr. 8, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung ist,
 8. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
 9. von derjenigen Person, die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat.

digen Auslagen für die kostenpflichtige Heranziehung Dritter.

Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind der Stadt Nettetal die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Satz 1 nicht möglich ist.

- (3) Von dem Ersatz der Kosten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 3 Entgelte

- (1) Für die Gestellung von Brandsicherheitswachen und das Gewähren von Hilfeleistungen, die nicht nach § 52 Abs. 1 BHKG unentgeltlich sind und nicht unter die Vorschriften des § 52 Abs. 2 BHKG fallen, werden Entgelte erhoben.
- (2) Über die erforderliche Personalstärke der Brandsicherheitswache entscheidet der Leiter der Feuerwehr Nettetal nach pflichtgemäßem Ermessen, wobei die erwartete Besucherzahl sowie Art, Ort und besondere Umstände der Veranstaltung zu berücksichtigen sind.
Die Brandsicherheitswache beginnt mindestens 45 Minuten vor Einlass der Gäste und endet frühestens 30 Minuten nach Veranstaltungsende. Bei Veranstaltungen, bei denen 30 Minuten nach Veranstaltungsende nicht alle Besucher den Veranstaltungsort verlassen haben, verlängert sich die Dauer der Brandsicherheitswache entsprechend. Für An- und Abfahrt werden entgegen § 6 Abs. 1 und 2 dieser Satzung pauschal 30 Minuten als Einsatzzeit hinzugerechnet.
- (3) Die Leistungen nach Abs. 1 können von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von der Bereitstellung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.
- (4) Auf freiwillige Leistungen der Feuerwehr besteht kein Rechtsanspruch. Ob sie gewährt werden sollen, entscheidet der Leiter der Feuerwehr im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Bei freiwilligen Leistungen ist die Haftung der Stadt Nettetal auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (5) Für Gegenstände der Feuerwehr, die bei freiwilligen Leistungen der Feuerwehr ohne Verschulden der Feuerwehr beschädigt oder vernichtet

Zu den Einsatzkosten gehören auch die notwen-

werden, hat der Kostenschuldner Schadenersatz zu leisten.

- (6) Von dem Ersatz der Kosten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 4

Berechnungsgrundlage

Die Kosten, bestehend aus den Personal-, Fahrzeug-, Geräte- und Sachkosten sowie Zins- und Tilgungsleistungen, werden nach den in den §§ 5 bis 7 aufgestellten Grundsätzen berechnet.

§ 5

Personalkosten

- (1) Die Personalkosten berechnen sich bei Einsätzen nach § 52 Abs. 2 BHKG, bei Brandsicherheitswachen und freiwilligen Leistungen der Feuerwehr nach der Einsatzzeit.

1. Die Einsatzzeit bei Einsätzen nach § 2 beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Rückkehr zum Gerätehaus. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung oder Nachbereitung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für diese Tätigkeiten der Einsatzzeit hinzugerechnet. Maßgeblich ist der Einsatzbericht.
2. Die Einsatzzeit bei Brandsicherheitswachen richtet sich nach dem Einsatzbericht des Einsatzleiters der Brandsicherheitswache.
3. Bei freiwilligen Leistungen werden die Personalkosten nach dem Einsatzbericht berechnet.

- (2) Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich nach Einsatzstunden, mindestens jedoch der Satz für eine Viertelstunde. Darüber hinaus wird jede angefangene Viertelstunde als volle Viertelstunde abgerechnet.

- (3) Für die Dauer des Einsatzes nach § 2 Abs. 2 wird je eingesetztem Feuerwehrmitglied aller Dienstgrade ein Stundensatz gemäß anliegendem Kostentarif berechnet, der Bestandteil dieser Satzung ist.

- (4) Die Höhe der Stundensätze für die Dauer der Einsatzzeit bei freiwilligen Hilfeleistungen und Brandsicherheitswachen wird je eingesetztem Feuerwehrmitglied aller Dienstgrade nach dem anliegenden Kostentarif berechnet, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 6

Fahrzeug- und Gerätekosten

- (1) Bei Einsätzen nach § 52 Abs. 2 BHKG und bei freiwilligen Hilfeleistungen werden die Fahrzeug- und Gerätekosten für die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge und Geräte aufgrund der Einsatzzeit, in der sie vom Feuerwehrgerätehaus abwesend sind, berechnet. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken und endet mit der Rückkehr zum jeweiligen Feuerwehrgerätehaus. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung oder Nachbereitung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für diese Tätigkeiten der Einsatzzeit hinzugerechnet. Maßgeblich ist der Einsatzbericht.

- (2) Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich nach Einsatzstunden, mindestens jedoch der Satz für eine Viertelstunde. Darüber hinaus wird jede angefangene Viertelstunde als volle Viertelstunde abgerechnet.

- (3) Die Höhe der Stundensätze der eingesetzten Fahrzeuge bestimmt sich nach dem anliegenden Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

- (4) Bei Fahrzeugen sind im Kostenersatz die Nebenkosten und die Aufwendungen für die Inanspruchnahme der in den Fahrzeugen befindlichen Geräte enthalten.

- (5) Bei Brandsicherheitswachen wird abweichend von den Absätzen 1 bis 3 für die Gestellung von Fahrzeugen und Geräten nur eine volle Stunde berechnet, es sei denn, innerhalb der Brandsicherheitswache wird ein kostenpflichtiger Einsatz notwendig.

§ 7

Sachkosten

Die Sachkosten wie Schaummittel, Ölbindemittel, Ölneutralisator, Füllung von Feuerlöschern, Verpflegung bei Großeinsätzen, Entsorgung von Ölbindemitteln usw. werden in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.

§ 8

Inanspruchnahme privater Unternehmen und Hilfsorganisationen

- (1) Die Feuerwehr kann zur Unterstützung bei Leistungen im Sinne des § 1 private Unternehmen und / oder Hilfsorganisationen beauftragen. Über die Beauftragung entscheidet der Leiter der Feuerwehr. Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung besteht nicht.

- (2) Für die Beauftragung privater Unternehmen und/oder Hilfsorganisationen werden Entgelte erhoben, die sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten richten.
- (3) Von dem Ersatz der Kosten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

**§ 9
Kostenschuldner**

- (1) Die Bestimmung des Ersatzpflichtigen nach Einsätzen gemäß § 52 Abs. 2 BHKG richtet sich nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 9 dieser Satzung. Wird der Einsatz von mehreren in Anspruch genommen, so ist jeder zahlungspflichtig. Mehrere Zahlungsverpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Bei Brandsicherheitswachen und freiwilligen Hilfeleistungen ist zur Zahlung verpflichtet, wer die Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handhabung ihm hinzuzurechnen ist, veranlasst hat. Absatz 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

**§ 10
Entstehung und Fälligkeit**

- (1) Der Kostenersatzanspruch entsteht mit der Beendigung der kostenpflichtigen Leistung der Feuerwehr. Er wird mit der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides fällig, wenn in dem Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (2) Der Entgeltersatzanspruch entsteht mit der Beendigung der entgeltpflichtigen Leistung der Feuerwehr. Er wird im Zeitpunkt des Entstehens fällig, wenn nicht die Stadt einen späteren Zeitpunkt festsetzt.
- (3) Rückständige Geldbeträge werden gemäß den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 19.02.2003 (GV.NRW.S. 156, ber. 2005 S. 818) in der jeweils geltenden Fassung beigetrieben.

**§ 11
Ersatz von Verdienstausschlag für hauptberuflich selbständige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Nettetal**

- (1) Als Ersatz des Verdienstausschlages hauptberuflich selbständiger Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr Nettetal wird ein Regelstundensatz in Höhe von 20,00 € je Stunde gewährt.
- (2) Die regelmäßige Arbeitszeit wird individuell er-

mittelt. Auf Antrag wird anstelle des Regelstundensatzes ein höherer Verdienstausschlag je Stunde gezahlt, der im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Ein entsprechender Nachweis ist vorzulegen. Als Höchstbetrag wird ein Stundensatz von 30,00 € festgelegt.

- (3) Die Entschädigung wird höchstens 10 Stunden je Tag gewährt.

**§ 12
Inkrafttreten**

Diese Satzung und der als Anlage beigefügte Kostentarif treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der Stadt Nettetal über die Erhebung von Kostenersatz bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Nettetal vom 09.04.2014 nebst Kostentarif außer Kraft.

**Kostentarif
zur Satzung der Stadt Nettetal
über die Erhebung von Kostenersatz bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Nettetal vom
06.07.2016**

1. Personalkosten je Feuerwehr-Mitglied und Stunde

- 1.1 Kostenersatz für Pflichtaufgaben 15,00 €
- 1.2 Entgelt für freiwillige Hilfeleistungen 11,00 €
- 1.3 Entgelt für Brandsicherheitswachen 11,00 €

2. Sachkosten je Fahrzeug und Stunde

- 2.1 Gruppe 1: Mannschaftstransportfahrzeug, Kommandowagen 50,00 €
- 2.2 Gruppe 2: Gerätewagen Wald, Gerätewagen Wasser, Schlauchwagen, Einsatzleitfahrzeug, Rüstwagen 1 (klein) 89,00 €
- 2.3 Gruppe 3: diverse Löschfahrzeuge 62,00 €
- 2.4 Gruppe 4: Drehleiter, Gerätewagen Umwelt, Rüstwagen 2 (groß) 67,00 €

Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich nach Einsatzstunden, mindestens jedoch der Satz für eine Viertelstunde. Darüber hinaus wird jede angefangene Viertelstunde als volle Viertelstunde abgerechnet.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Nettetal über die Erhebung von Kostenersatz bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Nettetal wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nettetal, den 06.07.2016

gez.
Wagner
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 537

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

Satzung der Stadt Nettetal über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau vom 06.07.2016

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV NRW S. 496), § 52 Abs. 5 Satz 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Satz 1 und § 26 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17.12.2015 (GV NRW S. 886), und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 8 des Gesetzes vom 08.09.2015 (GV NRW S. 666), hat der Rat der Stadt Nettetal in seiner Sitzung am 05.07.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweck der Brandverhütungsschau

- (1) Die Brandverhütungsschau dient dem Zweck, präventiv zu prüfen, ob Gebäude, Betriebe und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder bedeutende Sachwerte gefährdet werden können, den Erfordernissen des Brandschutzes entsprechen.
- (2) Die Prüfung der Erfordernisse des Brandschutzes dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Veranlassung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.

§ 2

Gebührenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Gebührenpflichtig sind die Leistungen
 - a) zur Durchführung der Brandverhütungsschau im Sinne von § 1 einschließlich deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandverhütungsschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandverhütungsschau vornimmt,
 - b) infolge erforderlicher Nachbesichtigungen (Nachschau),
- (2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandverhütungsschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandverhütungsschau tätig geworden sind.

§ 3

Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr wird objektbezogen erhoben. Sie beinhaltet den Aufwand der Brandverhütungsschau einschließlich deren Vor- und Nachbereitung sowie den Fahrtaufwand.
- (2) Die Gebühr beträgt:
 1. für die Durchführung der Brandverhütungsschau eines brandschaupflichtigen Objektes

mit einem Zeitaufwand bis 60 Minuten
44,87 €

2. darüber hinaus je angefangene 30 Minuten
zzgl. 22,44 €
3. für die Durchführung der Nachschau eines
brandschaulpflichtigen Objektes nach vorheriger
Brandverhütungsschau mit einem Zeitaufwand
bis 30 Minuten 22,44 €
4. darüber hinaus je angefangene 30 Minuten
zzgl. 22,44 €

§ 4 Auslagenersatz

Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von der Gebühr für die Amtshandlung besteht.

§ 5 Zeitliche Folge der Brandverhütungsschau

- (1) Die zeitliche Folge der Brandverhütungsschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderbau-Verordnungen oder baurechtlichen Anordnungen sind, nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften. Im Übrigen ist die Brandverhütungsschau beginnend mit der Nutzung oder Inbetriebnahme je nach Gefährungsgrad der in der Anlage aufgeführten Objekte in Zeitabständen von längsten sechs Jahren durchzuführen.
- (2) Fehlen Vorschriften zu den Zeitabständen der Brandverhütungsschau, werden diese von der Stadt Nettetal unter Berücksichtigung des Gefährungsgrades von Objekten nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.

§ 6 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandverhütungsschau unterworfenen Objektes. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschuldner.
- (2) Gebührenfreiheit besteht unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7 Entstehung, Festsetzung, Fälligkeit, Stundung und Erlass der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht mit Abschluss der Amtshandlung. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie ist mit Zugang des Bescheides fällig und innerhalb eines Monats zu entrichten.
- (2) Die Entrichtung der Gebühr kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Entrichtung innerhalb des angegebenen Zahlungszeitraumes eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Die Stundung ist in der Regel nur auf Antrag und bei einer Gebühr von über 1000,- € gegen Sicherheitsleistung zu gewähren.
- (3) Von der Erhebung der Gebühr kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Nettetal über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau vom 24.01.2007 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 17.12.2010 außer Kraft.

Anlage

Aufstellung der Objekte für die Gebührenbemessung nach § 3 der Satzung der Stadt Nettetal über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau

Kennziffer: Objekt:

- | | |
|----------|------------------------------------------------------------------------|
| 1 | Pflege- und Betreuungsobjekte |
| 1.1 | Krankenhäuser nach KhBauVO |
| 1.2 | Heime |
| 1.2.1 | Altenwohn- und Pflegeheime |
| 1.2.2 | Gebäude für hilfsbedürftige minderjährige Personen (ab 9 Personen) |
| 1.2.3 | Gebäude für körperlich und geistig behinderte Personen (ab 9 Personen) |
| 1.2.4 | wie 1.2.3 nur tagsüber untergebracht (ab 20 Personen) |
| 1.3 | Kindergärten, -tagesstätten, -horte |
| 2 | Übernachtungsobjekte |
| 2.1 | Beherbergungsbetriebe (ab 9 Betten) |
| 2.2 | Obdachlosenunterkünfte |
| 2.3 | Notunterkünfte (Aussiedler, Umsiedler, Asylbewerber) |

2.4	Camping- und Wochenendplätze (CW VO)	7.2	Verwaltungsräume mit mehr als 1.000 qm Nutzfläche in mehrfach genutzten Gebäuden
3	Versammlungsobjekte		Ausstellungsobjekte
3.1	Versammlungsstätten nach VStättVO	8	Museen
3.1.1	Gebäude mit Bühnen-/Szenenflächen (ab 100 Personen)	8.1	Garagen
3.1.2	Gebäude mit Filmvorführungen (ab 100 Personen)	9	Großgaragen nach GarVO
3.1.3	Gebäude mit Räumen ab 200 Personen (z.B. Sporthallen)	9.1	unterirdische, geschlossene Mittelgaragen (> 500 qm) in Verbindung zu anderen genutzten Gebäuden
3.1.4	Freiluftsportanlagen mit Nebenräumen (ab 5.000 Personen)	9.2	Gewerbeobjekte
3.2	Schank- und Speisewirtschaften (ab 400 Plätze)	10	Herstellung, Produktion überwiegend brennbarer Stoffe
3.3	Versammlungsstätten, die nicht der VStättVO unterliegen	10.1	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 qm, bei Wohnungsanbindung mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 200 qm
3.3.1	Gebäude mit Bühnen-/Szenenflächen/Filmvorführungen (ab 50 Personen)	10.1.1	wie 10.1.1, jedoch nicht ebenerdig, mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 400 qm
3.3.2	Schank- und Speisewirtschaften (auch in mehrfach genutzten Gebäuden) ab 200 Personen (bei fehlender Personenangabe 2 Personen pro Quadratmeter Freifläche)	10.1.2	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 200 qm, nicht ebenerdig
3.3.3	Schank- und Speisewirtschaften (auch in mehrfach genutzten Gebäuden), jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Personen)	10.1.3	Herstellung, Produktion überwiegend nichtbrennbarer Stoffe
3.3.4	Räume für Sportveranstaltungen in mehrfach genutzten Gebäuden	10.2	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 1.600 qm, bei Wohnungsanbindung ab 200 qm
4	Unterrichtsobjekte	10.2.1	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Flüssigkeiten, Gasen und Gefahrstoffen, die gemäß VbF/DruckbehälterVO/ChemikalienG/SprengstoffG mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das StAfA bzw. StUA genehmigt wurden
4.1	Schulen nach BASchulR		Lagerung
4.2	Ausbildungsstätten (BASchulR nicht anwendbar)		Gebäude zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten, die gemäß VbF/DruckbehälterVO/ChemikalienG/SprengstoffG mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das StAfA bzw. StUA genehmigt wurden (BImSchG)
4.2.1	eigenständige Unterrichtsgebäude/trakte		Gebäude zur Lagerung überwiegend
4.2.2	Unterrichtsräume (ab 100 Personen) in sonst anders genutzten Gebäuden	10.2.2	
4.2.3	Unterrichtsräume (ab 50 Personen) in sonst anders genutzten Gebäuden, jedoch nicht ebenerdig		
5	Hochhausobjekte		
5.1	Hochhäuser nach HochhVO	10.3	
6	Verkaufsobjekte		
6.1	Verkaufsstätten nach VkVO		
6.2	Gemeinschaftsladenstraßen		
6.3	Verkaufsstätten, für die die VkVO nicht gilt (z.B. sogen. Discounter)		
6.3.1	Verkaufsstätten in Verbindung zu anderen genutzten Gebäuden mit mehr als 1.000 qm Verkaufsfläche	10.4	
6.3.2	Verkaufsstätten in Verbindung zu anderen genutzten Gebäuden mit mehr als 500 qm Verkaufsfläche, nicht ebenerdig	10.4.1	
7	Verwaltungsobjekte		
7.1	mehrgeschossige Gebäude mit mehr als 3.000 qm Nutzfläche	10.4.2	

- 10.4.3 nichtbrennbarer Stoffe mit mehr als 3.200 qm Lagerfläche
Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe mit mehr als 1.600 qm Lagerfläche, nicht ebenerdig
- 10.4.4 Gebäude zur Lagerung brennbarer Stoffe mit mehr als 1.600 qm, bei Wohnungsanbindung ab 200 qm Lagerfläche
- 10.4.5 wie 10.4.4, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 800 qm Lagerfläche
- 10.4.6 Freilager für überwiegend brennbare Stoffe mit mehr als 5.000 qm Lagerfläche
- 10.4.7 Regallager, Lagerhöhe über 7,50 m Oberkante Ladegut
- 11 Sonderobjekte**
- 11.1 Baudenkmäler
- 11.2 Landwirtschaftliche Betriebsgebäude mit mehr als 2.000 cbm umbauten Raum, sofern diese an Wohngebäude angebaut sind
- 11.3 Kirchen und Gebetsstätten
- 11.4 Objekte mit radioaktiven Stoffen ab Gruppe 3 nach StrahlenschutzVO und Anlagen/Einrichtungen mit biologischen Arbeitsstoffen ab Gefahrendgruppe 2 nach dem Entwurf der Richtlinie für den Feuerwehreinsatz in Anlagen mit biologischen Arbeitsstoffen
- 11.5 Forschungseinrichtungen mit Laboren
- 11.6 Flächen für die Feuerwehr nach § 5 Abs. 2 und 5 BauO NRW (Zugänge und Zufahrten auf Grundstücke)

Objekte, die in dieser Aufstellung nicht ausdrücklich erwähnt sind aber dennoch der Brandverhütungsschau unterliegen, werden vergleichbaren Objekten zugeordnet.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Nettetal über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nettetal, den 06.07.2016

gez.
Wagner
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 541

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Le-252 „Südlich Hampoel“ (Teilbereich A) im Stadtteil Leuth

Der Rat der Stadt Nettetal hat am 05.07.2016 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Le-252 „Südlich Hampoel“ (Teilbereich A) beschlossen.

Das Plangebiet liegt südwestlich des Stadtteilzentrums Leuth, südlich der Straße Hampoel zwischen dem Austalsweg und dem Buscher Weg.

Auf Grund mehrfach geäußerter Anfragen von Interessenten für Baugrundstücke in den Wohngebieten des Bebauungsplanes Le-252 „Südlich Hampoel“ (Teilbereich A) sollen die Gestaltungsfestsetzungen für die unterschiedlichen Baugebiete präzisiert und die Bandbreite der Gestaltungsmöglichkeiten differenziert erweitert werden. Die Änderungen betreffen die Textlichen Festsetzungen. Der Geltungsbereich der 1. Änderung ist deckungsgleich mit dem des ursprünglichen Bebauungsplanes Le-252 „Südlich Hampoel“ (Teilbereich A).

Inhalt der Änderungen an den Textlichen Festsetzungen sind Regelungen zu Dachgauben und Dach einschnitten, Zwerchgiebeln und Zwerchhäusern sowie die Erweiterung der zulässigen Dachformen um Walmdächer mit geringer Neigung und die ausnahmsweise Zulässigkeit weiterer Dachformen (nur für das Allgemeine Wohngebiet WA3).

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Le-252 „Südlich Hampoel“ (Teilbereich A) wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Die Öffentlichkeit kann sich während der Dienststun-

den, und zwar

montags bis donnerstags

und
sowie freitags

von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr
von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

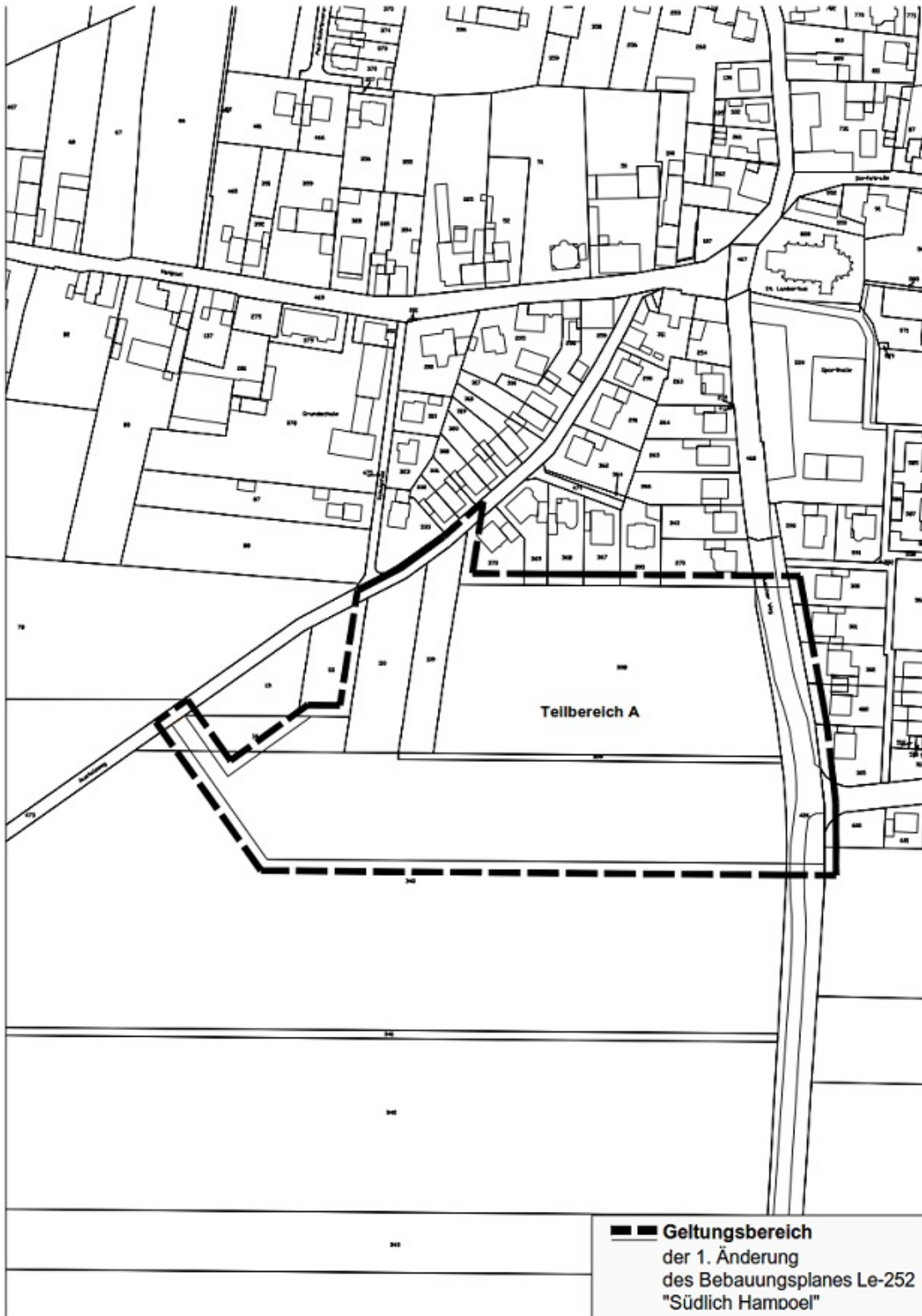
bei der Stadt Nettetal, Fachbereich Stadtplanung,
Rathaus Lobberich, Doerkesplatz 11, in den Räumen
306, 307, 320, 322 und 323 über die allgemeinen
Ziele und Zwecke der Planung sowie deren wesentli-

chen Auswirkungen informieren und sich zur Planung
äußern.

Der Geltungsbereich ist auf dem beigefügten Lage-
plan gekennzeichnet.

Nettetal, den 06.07.2016

gez. Wagner
Bürgermeister



Bekanntmachung der Stadt Nettetal

Öffentliche Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Le-252 „Südlich Hampoel“ (Teilbereich A) im Stadtteil Leuth

Der Rat der Stadt Nettetal hat am 05.07.2016 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Le-252 „Südlich Hampoel“ (Teilbereich A) beschlossen.

Weiterhin hat der Ausschuss für Stadtplanung der Stadt Nettetal in seiner Sitzung am 29.06.2016 die öffentliche Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Le-252 „Südlich Hampoel“ (Teilbereich A) gem. § 13 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB und 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Das Plangebiet liegt südwestlich des Stadtteilzentrums Leuth, südlich der Straße Hampoel zwischen dem Austalsweg und dem Buscher Weg.

Der Geltungsbereich ist aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich.

Folgendes wird gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der zur Zeit geltenden Fassung ortsüblich bekanntgemacht:

Der Entwurf nebst Begründung zu dieser Bebauungsplanänderung wird in der Zeit **vom 15.07.2016 bis zum 19.08.2016** während der allgemeinen Dienststunden, und zwar

montags bis donnerstags

von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr

und

von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

sowie freitags

von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

im Rathaus der Stadt Nettetal, Doerkesplatz 11, Fachbereich Stadtplanung **im Flur vor den Räumen 305 und 306** zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Nettetal, Räume 306, 307, 320, 322 und 323 des o.g. Rathauses vorgebracht werden.

Die Unterlagen stehen auch auf der Internetseite der Stadt Nettetal (www.nettetal.de >>[Startseite](#) >> [Bürger & Rathaus](#) >> [Planen & Bauen](#) >> [Aktuelle Planungen](#)) zum Download zur Verfügung.

Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Le-252 „Südlich Hampoel“ (Teilbereich A) abgesehen. Die zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegte Begründung schließt den Umweltbericht zur Erstaufstellung des Bebauungs-546

planes Le-252 „Südlich Hampoel“ (Teilbereich A) mit ein.

Aus dem Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Le-252 „Südlich Hampoel“ (Teilbereich A) liegen folgende allgemeine Umweltinformationen vor:

Themenblock	Umweltinformation	Kurzinhalt
Mensch und Gesundheit	Mess-Station des LUQS (Luftqualitätsüberwachungssystem des Landes NRW) an der Straße „Juiser Feld“ in Nettetal-Kaldenkirchen	Repräsentative Messwerte und Untersuchungsparameter für den gesamten Stadtraum zu Luftschadstoffen und Stäuben
	DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau)	Erläuterungen zu den Anforderungen an den passiven Schallschutz
Flora, Fauna und biologische Vielfalt	Fachinformationssystem des Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen, Landes-Biotopkartierung	Schützenswerte Biotope
	Fachinformationssystem des Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen, Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen	Liste der möglichen planungsrelevanten Arten für das Messtischblatt 4603/3
	Umweltbericht	die beabsichtigte Planung wirkt sich auf den Zustand des Schutzgutes nicht aus
Boden und Grundwasser	Geografisches Rauminformationssystem des Kreis Viersen, Altlastverdachtsflächenkataster	Keine Eintragungen von Altlastenverdachtsfällen
	Karte der schutzwürdigen Böden NRW	Schutzstatus der Bodentypen
	Umweltbericht	die beabsichtigte Planung wirkt sich auf den Zustand des Schutzgutes nicht aus

Kultur- und sonstige Sachgüter	Denkmalliste der Stadt Nettetal	Liste der Bau- denkmäler im Stadtgebiet
	Umweltbericht	die beabsichtigte Planung wirkt sich auf den Zustand des Schutzgutes nicht aus
Wasser	Umweltbericht	die beabsichtigte Planung wirkt sich auf den Zustand des Schutzgutes nicht aus
Landschaft und Landschaftsbild	Umweltbericht	durch die geänderten Gestaltungsanforderungen wird das Landschaftsbild nicht wesentlich beeinträchtigt
Luft und Klima	Umweltbericht	die beabsichtigte Planung wirkt sich auf den Zustand des Schutzgutes nicht aus
Wechselbeziehungen und kumulative Wirkungen	Umweltbericht	die beabsichtigte Planung wirkt sich auf den Zustand des Schutzgutes nicht aus
Abfall- und Energiebewirtschaftung	Umweltbericht	die beabsichtigte Planung wirkt sich auf den Zustand des Schutzgutes nicht aus

Die nachfolgenden umweltbezogenen Gutachten wurden zur Begründung herangezogen oder liegen der Begründung bei:

Themenblock	Umweltinformation	Kurzinhalt
Natur und Landschaft	Landschaftspflegerischer Begleitplan	Ermitteln und Bewerten des Eingriffs in Boden, Natur und Landschaft, Aussagen zu Ausgleichsmaßnahmen

	Artenschutzprüfung Stufe II	Keine Betroffenheit planungsrelevanter Arten
Boden und Grundwasser	Gutachten zur Überprüfung der Versickerungsmöglichkeiten	Aussagen zur Versickerung der Niederschlagswässer im Plangebiet
Lärm und Erschütterungen	Gutachten zu Geräuschemissionen und -immissionen durch Straßenverkehr	Maßgaben zum vorbeugender Lärmschutz, Lärmpegelbereiche

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2, 2. Halbsatz BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Über die fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen entscheidet der Rat der Stadt Nettetal.

Nettetal, 06.07.2016

Im Auftrag
gez. Eckert

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 546

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Lo-255 „Färberstraße/ Van-der-Upwich-Straße“ im Stadtteil Lobberich

Der Rat der Stadt Nettetal hat am 05.07.2016 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Lo-255 „Färberstraße/ Van-der-Upwich-Straße“ beschlossen.

Das Plangebiet liegt nordöstlich des Stadtteilzentrums Lobberich, nördlich der Kempener Straße zwischen der Färberstraße, der Oberen Färberstraße und der Van-der-Upwich-Straße.

Bei der konkreten Ausführungsplanung zum Bebauungsplan Lo-255 „Färberstraße/ Van-der-Upwich-Straße“ wurde die Entwässerungsplanung nochmals überarbeitet. Dies hat zur Folge, dass ein in der Planung festgesetztes Leitungsrecht geringfügig verlegt werden muss. Darüber hinaus soll über redaktionelle Anpassungen bzw. Klarstellungen in den textlichen Festsetzungen eine eindeutige Kongruenz zwischen

diesen und der Begründung hergestellt werden.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Lo-255 „Färberstraße/Van-der-Upwich-Straße“ wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Die Öffentlichkeit kann sich während der Dienststunden, und zwar

montags bis donnerstags

von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr

und

von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

sowie freitags

von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

bei der Stadt Nettetal, Fachbereich Stadtplanung, Rathaus Lobberich, Doerkesplatz 11, in den Räumen 306, 307, 320, 322 und 323 über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie deren wesentlichen Auswirkungen informieren und sich zur Planung äußern.

Der Geltungsbereich ist auf dem beigefügten Lageplan gekennzeichnet.

Nettetal, den 06.07.2016

gez. Wagner
Bürgermeister



Bekanntmachung der Stadt Nettetal

Öffentliche Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Lo-255 „Färberstraße/ Van-der-Upwich-Straße“ im Stadtteil Lobberich

Der Rat der Stadt Nettetal hat am 05.07.2016 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Lo-255 „Färberstraße/ Van-der-Upwich-Straße“ beschlossen.

Weiterhin hat der Ausschuss für Stadtplanung der Stadt Nettetal in seiner Sitzung am 29.06.2016 die öffentliche Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Lo-255 „Färberstraße/ Van-der-Upwich-Straße“ gem. § 13 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB und 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Das Plangebiet liegt nordöstlich des Stadtteilzentrums Lobberich, nördlich der Kempener Straße zwischen der Färberstraße, der Oberen Färberstraße und der Van-der-Upwich-Straße.

Der Geltungsbereich ist aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich.

Folgendes wird gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der zur Zeit geltenden Fassung ortsüblich bekanntgemacht:

Der Entwurf nebst Begründung zu dieser Bebauungsplanänderung wird in der Zeit **vom 15.07.2016 bis zum 19.08.2016** während der allgemeinen Dienststunden, und zwar

montags bis donnerstags
von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr
und
von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
sowie freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

im Rathaus der Stadt Nettetal, Doerkesplatz 11, Fachbereich Stadtplanung **im Flur vor den Räumen 305 und 306** zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Nettetal, Räume 306, 307, 320, 322 und 323 des o.g. Rathauses vorgebracht werden.

Die Unterlagen stehen auch auf der Internetseite der Stadt Nettetal (www.nettetal.de >> [Startseite](#) >> [Bürger & Rathaus](#) >> [Planen & Bauen](#) >> [Aktuelle Planungen](#)) zum Download zur Verfügung.

Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Lo-255 „Färberstraße/ Van-der-Upwich-Straße“ abgesehen. Die zu jedermanns

Einsicht öffentlich ausgelegte Begründung schließt den Umweltbericht zur Erstaufstellung des Bebauungsplanes Lo-255 „Färberstraße/ Van-der-Upwich-Straße“ mit ein.

Aus dem Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Lo-255 „Färberstraße/ Van-der-Upwich-Straße“ liegen folgende allgemeine Umweltinformationen vor:

Themenblock	Umweltinformation	Kurzinhalt
Mensch und Gesundheit	Mess-Station des LUQS (Luftqualitätsüberwachungssystem des Landes NRW) an der Straße „Juiser Feld“ in Nettetal-Kaldenkirchen	Repräsentative Messwerte und Untersuchungsparameter für den gesamten Stadtraum zu Luftschadstoffen und Stäuben
	DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau)	Erläuterungen zu den Anforderungen an den passiven Schallschutz
Flora, Fauna und biologische Vielfalt	Fachinformationssystem des Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen, Landes-Biotopkartierung	Schützenswerte Biotope
	Fachinformationssystem des Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen, Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen	Liste der möglichen planungsrelevanten Arten für das Messtischblatt 4603/3
	Umweltbericht	die beabsichtigte Planung wirkt sich auf den Zustand des Schutzgutes nicht aus
Boden und Grundwasser	Geografisches Rauminformationssystem des Kreis Viersen, Altlastverdachtsflächenkataster	Keine Eintragungen von Altlastverdachtsfällen
	Karte der schutzwürdigen Böden NRW	Schutzstatus der Bodentypen

	Umweltbericht	die beabsichtigte Planung wirkt sich auf den Zustand des Schutzgutes nicht aus
Kultur- und sonstige Sachgüter	Denkmalliste der Stadt Nettetal	Liste der Baudenkmäler im Stadtgebiet
	Umweltbericht	die beabsichtigte Planung wirkt sich auf den Zustand des Schutzgutes nicht aus
Wasser	Umweltbericht	die beabsichtigte Planung wirkt sich auf den Zustand des Schutzgutes nicht aus
Landschaft und Landschaftsbild	Umweltbericht	durch die geänderten Gestaltungsanforderungen wird das Landschaftsbild nicht wesentlich beeinträchtigt
Luft und Klima	Umweltbericht	die beabsichtigte Planung wirkt sich auf den Zustand des Schutzgutes nicht aus
Wechselbeziehungen und kumulative Wirkungen	Umweltbericht	die beabsichtigte Planung wirkt sich auf den Zustand des Schutzgutes nicht aus
Abfall- und Energiebewirtschaftung	Umweltbericht	die beabsichtigte Planung wirkt sich auf den Zustand des Schutzgutes nicht aus

Boden und Grundwasser/ Altlasten	Gefährdungsabschätzung zur vorhandenen gewerblichen Bebauung	Sanierung erforderlich und möglich
	Geohydrologisches Gutachten zu Möglichkeiten zur Versickerung von Niederschlagswasser in den geplanten Misch- und Gewerbegebieten	Eine oder mehrere zentrale Versickerungsanlagen werden empfohlen
Lärm und Erschütterungen	Schalltechnische Untersuchungen	Passiver und aktiver Lärmschutz gegen Verkehrs- und Gewerbelärm, vorbeugender Immissionsschutz

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2, 2. Halbsatz BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Über die fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen entscheidet der Rat der Stadt Nettetal.

Nettetal, 06.07.2016

Im Auftrag
gez. Eckert

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 549

Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Niederkrüchten (Erschließungsbeitragsatzung) vom 29. Juni 2016

Aufgrund des § 132 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom

Die nachfolgenden umweltbezogenen Gutachten wurden zur Begründung einschließlich des Umweltberichtes gemäß § 2a BauGB herangezogen und liegen mit aus:

Themenblock	Umweltinformation	Kurzinhalt
Natur und Landschaft	Artenschutzprüfung	Keine Betroffenheit planungsrelevanter Arten

14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten in seiner Sitzung am 28. Juni 2016 folgende Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Niederkrüchten (Erschließungsbeitragssatzung) beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Niederkrüchten (Erschließungsbeitragssatzung) vom 16. Mai 1988 (Amtsblatt Kreis Viersen 1988, S. 284), in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 12. Februar 1992 (Amtsblatt Kreis Viersen 1992, S. 82) wird wie folgt geändert:

1. § 7 Absatz 2 Ziffer 2 wird wie folgt geändert:
 2. Als Anzahl der Vollgeschosse nach § 7 Absatz 1 gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse.
2. § 7 Absatz 2 Ziffer 7 entfällt
3. § 7 Absatz 4 Ziffer 1 wird wie folgt geändert:
 1. Bei bebauten Grundstücken gilt als nach Art und Maß zulässige Ausnutzbarkeit die auf dem heranzuziehenden Grundstück bereits tatsächlich vorhandene Nutzung nach Art und Maß.
Die Zahl der Vollgeschosse wird nach § 2 Absatz 5 BauO NRW ermittelt.
4. § 9 wird wie folgt neu gefasst:
 - (1) Straßen, Wege und Plätze, mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen, Sammelstraßen und selbständige Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn
 - a) ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen und
 - b) sie über betriebsfertige Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen verfügen.Die flächenmäßigen Bestandteile ergeben sich aus dem Bauprogramm.
 - (2) Die flächenmäßigen Bestandteile der Erschließungsanlage sind endgültig hergestellt, wenn
 - (a) Fahrbahnen, Gehwege und Radwege eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitli-

cher Bauweise bestehen;

- b) unselbständige und selbständige Parkflächen eine Befestigung aus tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster, Rasengittersteinen aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
- c) unselbständige Grünanlagen gärtnerisch gestaltet sind;
- d) Mischflächen in den befestigten Teilen entsprechend Buchstabe a) hergestellt und die unbefestigten Teile gemäß Buchstabe c) gestaltet sind.

- (3) Selbständige Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen und gärtnerisch gestaltet sind.
- (4) Bei Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen i.S. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes werden die Merkmale der endgültigen Herstellung durch Satzung im Einzelfall abweichend geregelt.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Niederkrüchten (Erschließungsbeitragssatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen vorstehender Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss

vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Niederkrüchten, den 29. Juni 2016

Der Bürgermeister
gez.
Wassong

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 550

Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten

Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ vom 29. Juni 2016

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV NRW S. 380) sowie § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) - Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - SGB VIII - für das Land Nordrhein-Westfalen vom 30.10.2007 (GV NRW S. 462) hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten in seiner Sitzung am 28. Juni 2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Offene Ganztagschule

Die Gemeinde Niederkrüchten bietet ab dem Schuljahr 2005/2006 das Angebot „Offene Ganztagschule im Primarbereich“ an. Grundlagen für die Ausgestaltung des Angebotes bilden die Runderlasse „Offene Ganztagschule im Primarbereich“ und „Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagschulen im Primarbereich“ des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12.02.2003 in der derzeit gültigen Fassung.

§ 2 Teilnahmeberechtigte, Aufnahme

- (1) Die Teilnahme an den Angeboten der Offenen Ganztagschule ist freiwillig. Mit der schriftlichen Anmeldung erkennen die Eltern oder Erziehungsberechtigten sowie denen gleichgestellte juristische und natürliche Personen, mit denen das Kind zusammenlebt, die Satzung mit den darin enthaltenen Elternbeiträgen an und binden

sich zur Zahlung für die Dauer eines Schuljahres (01.08. - 31.07.).

- (2) Es besteht kein Rechtsanspruch auf den Besuch der Offenen Ganztagschule. Die Aufnahmeentscheidungen trifft die Schulleitung unter Berücksichtigung des vom Schulträger festgelegten allgemeinen Rahmens.

§ 3 Abmeldung, Ausschluss

- (1) Eine vorzeitige, unterjährige Abmeldung durch die Eltern oder Erziehungsberechtigten sowie denen gleichgestellten juristischen und natürlichen Personen, ist mit einer Frist von vier Wochen jeweils zum 1. eines Monats nur in folgenden Ausnahmefällen möglich:
1. Änderung hinsichtlich der Personensorge für das Kind,
 2. Wohnungs- und Schulwechsel,
 3. Längerfristige Erkrankung des Kindes (mehr als 4 Wochen).
- (2) Ein Kind kann durch den Schulträger von der Teilnahme an den Angeboten der Offenen Ganztagschule ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt insbesondere dann, wenn
1. das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt,
 2. das Kind das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt,
 3. die Eltern oder Erziehungsberechtigten sowie denen gleichgestellten juristischen und natürlichen Personen ihren Beitrags- oder Entgeltzahlungspflichten nicht nachkommen,
 4. die erforderliche Zusammenarbeit mit den Eltern oder Erziehungsberechtigten sowie denen gleichgestellten juristischen und natürlichen Personen nicht mehr möglich ist,
 5. die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind.

§ 4 Beitragspflichtige, Elternbeiträge

- (1) Beitragspflichtig sind die Eltern oder Erziehungsberechtigten sowie denen gleichgestellte juristische und natürliche Personen i. S. d. § 2 Abs. 1. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Mehrere beitragspflichtige Personen haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Beitragspflichtigen haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich

öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Kosten der Offenen Ganztagschule zu entrichten. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern. Für Kinder die von Jugendhilfeträgern in einer Jugendhilfeeinrichtung untergebracht sind, gilt § 4 Abs. 6 dieser Satzung entsprechend.

- (3) Die Elternbeiträge zur Offenen Ganztagschule werden durch die Gemeinde erhoben. Beitragszeitraum ist das Schuljahr. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Offenen Ganztagschule nicht berührt. Wird ein Kind im laufenden Schuljahr aufgenommen oder verlässt ein Kind im laufenden Schuljahr die Offene Ganztagschule, ist der Elternbeitrag anteilig zu zahlen.
- (4) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach Absatz 1 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig die Offene Ganztagschule, so wird für das Geschwisterkind der halbe Elternbeitrag fällig. Auf Kinder, die von Jugendhilfeträgern in einer Jugendhilfeeinrichtung untergebracht sind, findet § 4 Abs. 4 Satz 1 dieser Satzung keine Anwendung.
- (5) Monatliche Elternbeiträge für die Offene Ganztagschule werden in folgender Höhe erhoben:

Einkommensgruppe	Jahreseinkommen Euro	Monatliche Elternbeiträge Euro
1	bis 16.000,00	11,00
2	bis 26.000,00	33,00
3	bis 39.000,00	69,00
4	bis 52.000,00	92,00
5	bis 65.000,00	115,00
6	bis 78.000,00	144,00
7	bis 91.000,00	168,00
8	über 91.000,00	180,00

- (6) Im Falle des Absatzes 2 Satz 2 und 3 ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der zweiten Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, nach Satz 1 ergibt sich ein niedrigerer Beitrag. Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern oder Erziehungsberechtigten der Gemeinde schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu zahlen.
- (7) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern oder Erziehungsberechtigten im Sinne des § 2 Abs.

1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes. Bei Einkünften aus Kapitalvermögen ist der Sparerfreibetrag nicht abzusetzen. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.

- (8) Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften sowie das Elterngeld in Höhe von 300 € bzw. 150 € entsprechend § 10 Abs. 2 Bundeselterngeld und Elternzeitgesetz sind anrechnungsfrei. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nach zu versichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind, das zum Haushalt gehört, sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.
- (9) Maßgeblich für die Bemessung der Beitragshöhe ist immer das Einkommen des laufenden Kalenderjahres. Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung des Jahreseinkommens (bei Aufnahme des Kindes) oder im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht. Eine Festsetzung erfolgt für den gesamten beitragspflichtigen Zeitraum des laufenden Jahres. Sollte aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen die Ermittlung des Einkommens des laufenden Kalenderjahres nicht möglich sein, ist zunächst auf das Einkommen eines Kalendervorjahres zurückzugreifen. Bei der Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zu Grunde gelegt. Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe

führen können, sind unverzüglich anzugeben.

§ 5 Fälligkeit

Die Elternbeiträge werden jeweils zum Monatsersten fällig und durch die Gemeinde durch schriftlichen Bescheid gegenüber den Eltern festgesetzt.

§ 6 Beitreibung

Rückständige Elternbeiträge können nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. August 2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ vom 29. Juni 2010 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen vorstehender Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Niederkrüchten, den 29. Juni 2016

Der Bürgermeister
gez. Wassong

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 552

Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal

Satzung der Gemeinde Schwalmtal über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme gemeindeeigener Wohnunterkünfte vom 13. Februar 1990 in der Fassung der 9. Änderung vom 28.06.2016

Aufgrund der §§ 7 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666, SGV NRW S. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NRW S. 245) und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.06.1999 (GV NRW S. 386) in Verbindung mit § 6 der Satzung der Gemeinde Schwalmtal über die Obdachlosenunterkünfte vom 28. August 1970 in der Fassung der 8. Änderung vom 24.03.2015 hat der Rat der Gemeinde Schwalmtal in seiner Sitzung am 28.06.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Schwalmtal unterhält zur vorübergehenden und notdürftigen Unterbringung von Obdachlosen in der Gemeinde Schwalmtal Obdachlosenunterkünfte. Sie werden als nicht rechtsfähige öffentliche Anstalten im öffentlichen Interesse bereitgestellt.
- (2) Obdachlosenunterkünfte sind folgende im Eigentum oder unter Verwaltung der Gemeinde stehende Wohnräume, soweit sie zur Unterbringung von Obdachlosen in Anspruch genommen werden:
 - a) Amern
 - Geneschen 62
 - Nordstraße 11
 - Nordstraße 13
 - Pletschweg 4
 - b) Waldniel
 - Am Zoppenberg 20, 22, 24, 26, 27, 28, 30, 32, 34
 - Heinrich-Jennißen-Straße 10
 - Lange Straße 36 Erdgeschoss vorne und hinten
 - Sechs Linden 24
 - c) Lüttelforst
 - Buchenstraße 8

§ 2 Gebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der Obdachlosenunterkünfte werden Gebühren erhoben.
- (2) Als Bemessungsgrundlage für die Höhe der Gebühr gilt die Bodenfläche der zugewiesenen Wohnräume in Quadratmetern. Die Höhe der Gebühr beträgt monatlich für
- | | | |
|----------------|--------------------------------------------|-----------|
| a) Amern | - Geneschen 62 | 4,97 €/qm |
| | - Nordstraße 11 | 4,40 €/qm |
| | - Nordstraße 13 | 4,40 €/qm |
| | - Pletschweg 4 | 4,10 €/qm |
| b) Waldniel | - Am Zoppenberg 20/22, 24/26,
27, 30/34 | 4,20 €/qm |
| | - Am Zoppenberg 28/32 | 4,00 €/qm |
| | - Heinrich-Jennißen-Straße 10 | 5,00 €/qm |
| | - Lange Straße 36 EG hinten | 5,14 €/qm |
| | - Lange Straße 36 EG vorne | 5,42 €/qm |
| | - Sechs Linden 24 | 4,20 €/qm |
| | - Unter der Kapelle/Bethanien | 3,33 €/qm |
| c) Lüttelforst | - Buchenstraße 8 | 3,50 €/qm |

Bei der Erhebung von Teilbeträgen wird für jeden Tag 1/30 der Monatsgebühr berechnet.

- (3) Die Gebühr ist jeweils am 5. Tage nach Einzug in die Obdachlosenunterkunft und in der Folgezeit bis zum 5. eines jeden Monats im voraus an die Gemeindekasse Schwalmthal zu entrichten.
- (4) Die durch die Entnahme von Elektrizität entstehenden Kosten sind von den Eingewiesenen unmittelbar an das Versorgungsunternehmen zu entrichten, soweit der zugewiesene Wohnraum mit einem eigenen Zähler versehen ist. Stromkosten für gemeinsam benutzte Räume wie Keller, Treppenhaus und Speicher, die über einen gemeinsamen Zähler erfasst werden, sind von den Eingewiesenen anteilmäßig nach Personenzahl auf schriftliche Anforderung an die Gemeindekasse Schwalmthal zu zahlen.
- (5) Die durch Entnahme von Wasser entstandenen Kosten werden nach der verbrauchten Wassermenge anteilmäßig nach Personen umgelegt. Sie sind aufgrund einer schriftlichen Aufforderung an die Gemeindekasse Schwalmthal zu entrichten.

- (6) Die Abwassergebühren trägt der Eingewiesene gemäß Satzung der Gemeinde. Die entstandenen Kosten werden analog der verbrauchten Wassermenge anteilmäßig nach Personen umgelegt und sind aufgrund schriftlicher Aufforderung an die Gemeindekasse zu entrichten.
- (7) Die Kosten der Müllabfuhr trägt ebenfalls der Eingewiesene. Auch diese Kosten werden von der Gemeinde nach Personenzahl umgelegt und sind aufgrund schriftlicher Aufforderung an die Gemeindekasse Schwalmthal zu entrichten. Für die Berechnung der Müllabfuhrgebühren ist die Satzung über die Müllabfuhr der Gemeinde Schwalmthal maßgebend.

§ 3 Billigkeitsmaßnahmen

Die Gebühren können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.

Im übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Gebühren für die Inanspruchnahme gemeindlicher Wohnunterkünfte nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21.10.1969.

§ 4 Rechtsmittel

Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die 8. Änderungssatzung der Gemeinde Schwalmthal über die Entrichtung von Benutzungsgebühren für die Obdachlosenunterkünfte der Gemeinde Schwalmthal vom 24.03.2015 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 9. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme gemeindlicher Wohnunterkünfte der Gemeinde Schwalmthal vom 28.06.2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht

werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schwalmtal, den 29.06.2016

Gemeinde Schwalmtal
Der Bürgermeister
gez. Pesch

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 554

Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal

2. Änderungssatzung zur Unternehmensatzung für die Anstalt des öffentlichen Rechts „Schwalmtalwerke Anstalt des öffentlichen Rechts“ vom 28.06.2016

Artikel 1

Die Präambel wird wie folgt geändert:

Aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 114 a Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (**GV. NRW. S. 496**), in Kraft getreten am 4. Juli 2015, hat der Rat der Gemeinde Schwalmtal folgende 2. Änderungssatzung zur Unternehmensatzung der „Schwalmtalwerke Anstalt des öffentlichen Rechts“ vom 14.12.2010 beschlossen:

Artikel 2

§ 7 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- 3) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet. Bei dem Erlass von Satzungen gemäß § 114 a Abs. 3 Satz 2 der Gemeindeordnung NRW berät und beschließt der Verwaltungsrat in öffentlicher Sitzung.

Abgesehen hiervon sind die Sitzungen des Verwaltungsrates nicht öffentlich, wobei der Verwaltungsrat im Einzelfall die Öffentlichkeit zulassen kann.

Artikel 3

§ 10 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

- 4) Öffentliche Bekanntmachungen, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, erfolgen im Amtsblatt für den Kreis Viersen.

Artikel 4

Dem § 10 werden folgende Absätze 5 bis 8 hinzugefügt:

- 5) Zeit und Ort sowie die Tagesordnung der öffentlichen Verwaltungsratssitzungen werden an den Bekanntmachungstafeln auf dem Marktplatz im Ortsteil Waldniel und am Feuerwehrgerätehaus (Dorfstr. 3) im Ortsteil Amern bekannt gemacht. Darüber hinaus erfolgt eine Bekanntmachung im Internet auf der Homepage der Schwalmtalwerke AöR (www.schwalmtalwerke.de). Bei der Bestimmung der Dauer des Aushangs sind die festgelegten Ladungsfristen zu beachten. Auf den einzelnen Bekanntmachungen sind der Zeitpunkt des Aushangs und der Zeitpunkt der Abnahme des Aushangs zu bescheinigen. Die Abnahme des Aushangs darf frühestens am Tag nach der entsprechenden Sitzung erfolgen.
- 6) Sonstige Bekanntmachungen, die in vereinfachter Form erfolgen dürfen werden nach Abs. 2 bekannt gemacht.
- 7) Ist eine Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, erfolgt die Bekanntmachung in der Form des Abs. 2.
- 8) Sondergesetzliche Bekanntmachungsvorschriften bleiben unberührt.

Artikel 5

Die 2. Änderungssatzung zur Unternehmensatzung für die Anstalt des öffentlichen Rechts „Schwalmtalwerke Anstalt des öffentlichen Rechts“ tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 2. Änderungssatzung zur Unternehmensatzung für die Anstalt des öffentlichen Rechts „Schwalmtalwerke Anstalt des öffentlichen Rechts“

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schwalmtal, den 29.06.2016

gez. Michael Pesch
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 556

Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal

Der Rat der Gemeinde Schwalmtal hat in seiner Sitzung am 28. Juni 2016 die Festlegung des zentralen Versorgungsbereiches entsprechend des Einzelhandelskonzeptes der CIMA Beratung + Management GmbH vom 30. Mai 2016 beschlossen.

Das Einzelhandelskonzept der CIMA Beratung + Management GmbH vom 30. Mai 2016, eine Sortimentsliste sowie zwei Karten mit der Abgrenzung des zentralen Versorgungsbereiches in den Ortslagen Waldniel und Amern liegen ab sofort im Fachbereich Planung, Verkehr und Umwelt der Gemeinde Schwalmtal, Markt 20, Zimmer 209, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Diese Unterlagen können auch unter www.schwalmtal.de aufgerufen werden

Schwalmtal, den 29. Juni 2016

gez.: Pesch
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 557

Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal

Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für den Flächennutzungsplan, 8. Änderung „Vogelsrather Weg/Nordtangente“

Für den Flächennutzungsplan, 8. Änderung „Vogelsrather Weg/Nordtangente“ wird das Verfahren der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt. Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung werden in einem öffentlichen Darlegungs- und Anhörungstermin, an dem jeder teilnehmen kann, erläutert. Dabei wird Gelegenheit zur Äußerung gegeben. Ziel dieser Flächennutzungsplanänderung ist vor der Ausschluss von zentren- und nahversorgungsrelevanten Einzelhandelsbetrieben entsprechend den Zielsetzungen des Einzelhandelskonzeptes der Gemeinde Schwalmtal vom 30. Mai 2016 im Bereich westlich des Vogelsrather Weges. Hierdurch ist die Umwandlung dieser Fläche von Sondergebiet Verbrauchermarkt in Industriegebiet erforderlich.

Der Darlegungs- und Anhörungstermin findet statt am

Dienstag, dem 19. Juli 2016 im Ganges-Zimmer
des Bürgerhauses der Gemeinde Schwalmtal,
Markt 20, 41366 Schwalmtal

Der Darlegungs- und Anhörungstermin beginnt um 18.00 Uhr.

Der Entwurf des Flächennutzungsplanes, 8. Änderung „Vogelsrather Weg/Nordtangente“ kann in der Zeit vom 18. Juli 2016 bis einschließlich 18. August 2016 im Fachbereich Planung, Verkehr und Umwelt der Gemeinde Schwalmtal, Markt 20, Zimmer 210, während folgender Dienststunden eingesehen werden:

montags	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
dienstags und mittwochs	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
freitags	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Äußerungen zu der Planung können in der Zeit vom 18. Juli 2016 bis einschließlich 18. August 2016 und während des öffentlichen Darlegungs- und Anhörungstermines schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Mit Ablauf des 18. August 2016 ist die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB abgeschlossen

Die Abgrenzung des Flächennutzungsplanes, 8. Änderung „Vogelsrather Weg/Nordtangente“ ergibt sich aus nachstehend abgedrucktem Auszug aus der Deutschen Grundkarte.



Abgrenzung
Flächennutzungsplan, 8. Änderung

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 557

Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal

Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB für den Bebauungsplan Wa/22, 3. Änderung „Amerner Straße/Vogelsrather Weg“

Für den Bebauungsplan Wa/22, 3. Änderung „Amerner Straße/Vogelsrather Weg“ wird das Verfahren der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt. Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung werden in einem öffentlichen Darlegungs- und Anhörungstermin, an dem jeder teilnehmen kann, erläutert. Dabei wird Gelegenheit zur Äußerung gegeben. Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes ist der Ausschluss des Handels mit nahversorgungs- und zentrenrelevanten Kernsortimenten entsprechend der Zielsetzung des Einzelhandelskonzeptes der Gemeinde Schwalmtal vom 30. Mai 2016.

Der Darlegungs- und Anhörungstermin findet statt am

Dienstag, dem 19. Juli 2016 im Ganges-Zimmer
des Bürgerhauses der Gemeinde Schwalmtal,

Markt 20, 41366 Schwalmtal.

Der Darlegungs- und Anhörungstermin beginnt um 18.00 Uhr.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Wa/22, 3. Änderung „Amerner Straße/Vogelsrather Weg“ kann in der Zeit vom 18. Juli 2016 bis einschließlich 18. August 2016 im Fachbereich Planung, Verkehr und Umwelt der Gemeinde Schwalmtal, Markt 20, Zimmer 210, während folgender Dienststunden eingesehen werden:

montags	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
dienstags und mittwochs	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
freitags	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

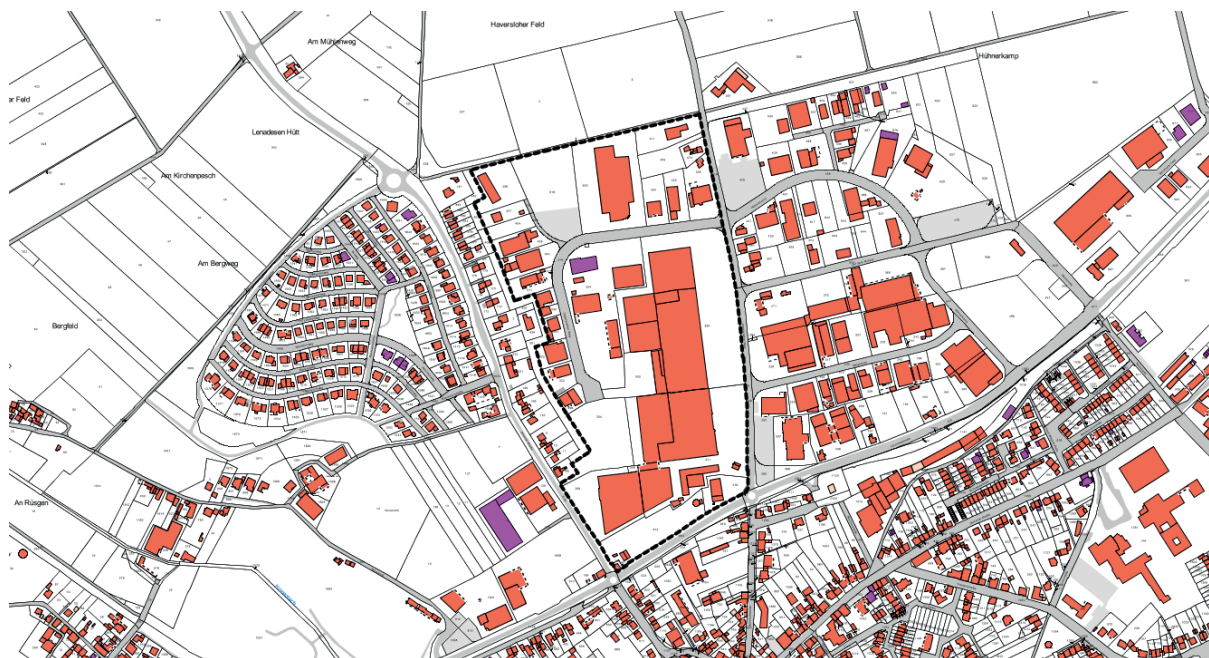
Äußerungen zu der Planung können in der Zeit vom 18. Juli 2016 bis einschließlich 18. August 2016 und während des öffentlichen Darlegungs- und Anhörungstermines schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Mit Ablauf des 18. August 2016 ist die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB abgeschlossen. Nach Ablauf dieser Frist wird der Rat der Gemeinde Schwalmtal über die fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen beschließen. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Plan unberücksichtigt bleiben können.

Die Abgrenzung des Bebauungsplanes Wa/22, 3. Änderung „Amerner Straße/Vogelsrather Weg“ ergibt sich aus nachstehend abgedrucktem Auszug aus der Deutschen Grundkarte.

Schwalmtal, den 29. Juni 2016

gez.: Pesch
Bürgermeister



Abgrenzung Bebauungsplan
Wa/22, 3. Änderung

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 558

Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal

Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für den Flächennutzungsplan, 4. Änderung „ehemalige Schlossbrauerei“

Für den Flächennutzungsplan, 4. Änderung „ehemalige Schlossbrauerei“ wird das Verfahren der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt. Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung werden in einem öffentlichen Darlegungs- und Anhörungstermin, an dem jeder teilnehmen kann, erläutert. Dabei wird Gelegenheit zur Äußerung gegeben. Ziel dieser Flächennutzungsplanänderung ist eine Neuordnung des bestehenden Einzelhandelsstandortes im Bereich der ehemaligen Schlossbrauerei durch die Errichtung eines Lebensmitteldiscounters mit ca. 1.000 m² Verkaufsfläche, einer Drogerie mit ca. 600 m² Verkaufsfläche sowie einer Bäckerei (60 m² Verkaufsfläche) und einer Metzgerei (60 m² Verkaufsfläche).

Der Darlegungs- und Anhörungstermin findet statt am

Dienstag, dem 19. Juli 2016 im Ganges-Zimmer
des Bürgerhauses der Gemeinde Schwalmtal,
Markt 20, 41366 Schwalmtal

Der Darlegungs- und Anhörungstermin beginnt um 18.30 Uhr.

Der Entwurf des Flächennutzungsplanes, 4. Änderung „ehemalige Schlossbrauerei“ kann in der Zeit vom 18. Juli 2016 bis einschließlich 18. August 2016 im Fachbereich Planung, Verkehr und Umwelt der Gemeinde Schwalmtal, Markt 20, Zimmer 210, während folgender Dienststunden eingesehen werden:

montags	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
dienstags und mittwochs	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
freitags	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Äußerungen zu der Planung können in der Zeit vom 18. Juli 2016 bis einschließlich 18. August 2016 und während des öffentlichen Darlegungs- und Anhörungstermines schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Mit Ablauf des 18. August 2016 ist die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB abgeschlossen.

Die Abgrenzung des Flächennutzungsplanes, 4. Än-
559

derung „ehemalige Schlossbrauerei“ ergibt sich aus nachstehend abgedrucktem Auszug aus der Deutschen Grundkarte.

Schwalmtal, den 29. Juni 2016

gez.: Pesch
Bürgermeister



Abgrenzung
Flächennutzungsplan, 4. Änderung

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 559

Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal

Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB für den Bebauungsplan Wa/63 „ehemalige Schlossbrauerei“.

Für den Bebauungsplan Wa/63 „ehemalige Schlossbrauerei“ wird das Verfahren der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt. Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung werden in einem öffentlichen Darlegungs- und Anhörungstermin, an dem jeder teilnehmen kann, erläutert. Dabei wird Gelegenheit zur Äußerung gegeben. Ziel der Aufstellung dieses Bebauungsplanes ist eine Neuordnung des bestehenden Einzelhandelsstandortes im Bereich der ehemaligen Schlossbrauerei durch die Errichtung eines Lebensmitteldiscounters mit ca. 1.000 m² Verkaufsfläche, einer Drogerie mit ca. 600 m² Verkaufsfläche sowie einer Bäckerei (60 m² Verkaufsfläche) und einer Metzgerei (60 m² Verkaufsfläche).

Der Darlegungs- und Anhörungstermin findet statt am

Dienstag, dem 19. Juli 2016 im Ganges-Zimmer
des Bürgerhauses der Gemeinde Schwalmtal,

Markt 20, 41366 Schwalmtal.

Der Darlegungs- und Anhörungstermin beginnt um 18.30 Uhr.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Wa/63 „ehemalige Schlossbrauerei“ kann in der Zeit vom 18. Juli 2016 bis einschließlich 18. August 2016 im Fachbereich Planung, Verkehr und Umwelt der Gemeinde Schwalmtal, Markt 20, Zimmer 210, während folgender Dienststunden eingesehen werden:

montags	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
dienstags und mittwochs	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
freitags	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Äußerungen zu der Planung können in der Zeit vom 18. Juli 2016 bis einschließlich 18. August 2016 und während des öffentlichen Darlegungs- und Anhörungstermines schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Mit Ablauf des 18. August 2016 ist die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB abgeschlossen. Nach Ablauf dieser Frist wird der Rat der Gemeinde Schwalmtal über die fristgemäß vor-

gebrachten Stellungnahmen beschließen. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Plan unberücksichtigt bleiben können.

hend abgedrucktem Auszug aus der Deutschen Grundkarte.

Schwalmtal, den 29. Juni 2016

gez.: Pesch
Bürgermeister

Die Abgrenzung des Bebauungsplanes Wa/63 „ehemalige Schlossbrauerei“ ergibt sich aus nachste-



Abgrenzung
Bebauungsplan Wa/63

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 560

Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal

Der Rat der Gemeinde Schwalmtal hat am 28. Juni 2016 gem. § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) die Aufstellung und Auslegung des Flächennutzungsplanes, 7. Änderung „Gewerbefläche südöstlich der Industriestraße“ beschlossen. Zu diesem Flächennutzungsplan gehört ein Erläuterungsbericht.

Durch diese Flächennutzungsplanänderung soll die Errichtung eines Gewerbebetriebes ermöglicht werden. Diese Gewerbefläche wird durch eine Grünfläche von der angrenzenden Wohnbebauung abgegrenzt.

Aufgrund dieser Beschlussfassung erfolgt die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Flächennutzungsplanänderung mit Erläuterungsbericht in der Zeit vom

18. Juli 2016 bis einschließlich 18. August 2016

zu jedermanns Einsicht im Fachbereich Planung, Verkehr und Umwelt der Gemeinde Schwalmtal, Markt 20, Zimmer 210, während folgender Dienststunden:

montags	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
dienstags und mittwochs	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
freitags	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Neben dem Entwurf des Flächennutzungsplanes, 7. Änderung „Gewerbefläche südöstlich der Industriestraße“ einschließlich des nach Maßgabe der Anlage 1 zum BauGB u.a. nach den Umweltschutzgütern im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB gegliederten Umweltberichts (Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter, Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern) liegen folgende umweltbezogenen Informationen vor:

Themenblock	Umweltinformation / Quelle	Kurzinhalt
Boden	Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350.000, Bundesland Nordrhein-Westfalen	Aussagen zur Erdbebenzone
Natur und Landschaft	Landschaftsplan Nr. 1 „Mittleres Schwalmtal“	Aussagen zum Landschaftsschutz

Baugrundvorgutachten	Überprüfung Bodenaufbau und Wasserverhältnisse, Vorschläge für die Gründung, Hinweise zur Bauausführung, Angaben zur Trockenhaltung, Hinweise zur Versickerung des Niederschlagswassers
----------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauBG sind folgende umweltbezogenen Stellungnahmen eingegangen:

Die nachfolgenden umweltbezogenen Gutachten und Beiträge wurden in der Umweltprüfung zum Umweltbericht herangezogen:

Themenblock	Gutachten / Bericht	Kurzinhalt
Natur und Landschaft	Landschaftspflegerischer Fachbeitrag	Aussagen zur Landschaftspflege: Beschreibung der Ausgangssituation, Bestandserfassung und Bestandsbewertung, Darstellung von ökologischen und landschaftlichen Gegebenheiten, Konfliktanalyse und Konfliktbeschreibung, Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege
	Erweiterte Artenschutzrechtliche Vorprüfung	Aussagen zur Betroffenheit artenschutzrechtlicher Belange: rechtliche Grundlagen, Untersuchungsgebiet, planungsrelevante Arten, nachgewiesene Vogel- und Säugetierarten sowie weitere Tiernachweise, Ergebnisse und Analyse, Konfliktanalyse und Empfehlungen
	Gutachterliche Stellungnahme zur Geräusch-Emissionskontingenzierung	Berechnungen und Beurteilungen zur Emissionskontingenzierung, Vorschläge für textliche Festsetzungen im Bebauungsplan

Themenblock	Stellungnahme	Kurzinhalt
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Bezirksregierung Düsseldorf Kreis Viersen – Amt für Bauen, Landschaft und Planung;	Hinweise zum Immissionsschutz Bodenschutz: Hinweise auf verunreinigtes Grundwasser und Erhalt der vorhandenen Grundwasser-messstellen Immissionsschutz: Hinweise zu den textlichen Festsetzungen und Geruchsemissionen Wasserecht: Hinweise zur Versickerung von Niederschlagswasser Landschaftspflege: Hinweise zur artenschutzrechtlichen Vorprüfung, Hinweise zum Erhalt des Straßenbegleitgrüns und zum ökologischen Ausgleich
	Landwirtschaftskammer Rheinland	Hinweise zum landschaftspflegerischen Fachbeitrag und zur Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen

Bezirksregierung Arnsberg und Wintershall Holding	Hinweis auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfelder „Horrem 88“ und „Horrem 99“ sowie über auf Kohlenwasserstoffe erteilten Erlaubnisfeld „Rheinland“; Hinweis auf mögliche Bodenbewegungen durch Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus
RWE Power AG	Hinweise zu Bauwerksgründung aufgrund der Bodenverhältnisse

Während der Zeit der Auslegung können Stellungnahmen zu dem Entwurf des Flächennutzungsplanes vorgebracht werden. Nach Ablauf der Auslegungsfrist wird der Rat der Gemeinde Schwalmtal über die fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen beschließen. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Plan unberücksichtigt bleiben können.

Die Abgrenzung des Planentwurfes ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte.

Schwalmtal, den 29. Juni 2016

gez.: Pesch
Bürgermeister



Abgrenzung Flächennutzungsplan, 7. Änderung „Gewerbefläche südöstlich der Industriestraße“

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 561

Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal

Der Rat der Gemeinde Schwalmtal hat am 28. Juni 2016 gem. §§ 2 Abs. 1 und 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722548) die Aufstellung und Auslegung des Bebauungsplanes Wa/64 „Gewerbefläche südöstlich der Industriestraße“ beschlossen. Zu diesem Bebauungsplan gehört eine Begründung.

Durch die Aufstellung dieses Bebauungsplanes soll die Errichtung eines Gewerbebetriebes ermöglicht werden. Diese Gewerbefläche wird durch eine Grünfläche von der angrenzenden Wohnbebauung abgegrenzt.

Aufgrund dieser Beschlussfassung erfolgt die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Wa/64 „Gewerbefläche südöstlich der Industriestraße“ mit Begründung und den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit

vom 18. Juli 2016 bis einschließlich 18. August 2016

zu jedermanns Einsicht im Fachbereich Planung, Verkehr und Umwelt der Gemeinde Schwalmthal, Markt 20, Zimmer 210, während folgender Dienststunden:

montags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
 dienstags und mittwochs von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
 und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
 donnerstags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
 und 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
 freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Neben dem Entwurf des Bebauungsplanes Wa/64 „Gewerbefläche südöstlich der Industriestraße“ einschließlich des nach Maßgabe der Anlage 1 zum BauGB u.a. nach den Umweltschutzgütern im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB gegliederten Umweltberichts (Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter, Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern) liegen folgende umweltbezogenen Informationen vor:

Themenblock	Umweltinformation / Quelle	Kurzinhalt
Boden	Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350.000, Bundesland Nordrhein-Westfalen	Aussagen zur Erdbebenzone
Natur und Landschaft	Landschaftsplan Nr. 1 „Mittleres Schwalmthal“	Aussagen zum Landschaftsschutz

Die nachfolgenden umweltbezogenen Gutachten und Beiträge wurden in der Umweltprüfung zum Umweltbericht herangezogen:

Themenblock	Gutachten / Bericht	Kurzinhalt
Natur und Landschaft	Landschaftspflegerischer Fachbeitrag	Aussagen zur Landschaftspflege: Beschreibung der Ausgangssituation, Bestandserfassung und Bestandsbewertung, Darstellung von ökologischen und landschaftlichen Gegebenheiten, Konfliktanalyse und Konfliktbeschreibung, Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege

	Erweiterte Artenschutzrechtliche Vorprüfung	Aussagen zur Betroffenheit artenschutzrechtlicher Belange: rechtliche Grundlagen, Untersuchungsgebiet, planungsrelevante Arten, nachgewiesene Vogel- und Säugetierarten sowie weitere Tiernachweise, Ergebnisse und Analyse, Konfliktanalyse und Empfehlungen
	Gutachterliche Stellungnahme zur Geräusch-Emissionskontingierung	Berechnungen und Beurteilungen zur Emissionskontingierung, Vorschläge für textliche Festsetzungen im Bebauungsplan
	Baugrundvortgutachten	Überprüfung Bodenaufbau und Wasserverhältnisse, Vorschläge für die Gründung, Hinweise zur Bauausführung, Angaben zur Trockenhaltung, Hinweise zur Versickerung des Niederschlagswassers

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sind folgende umweltbezogenen Stellungnahmen eingegangen:

Themenblock	Stellungnahme	Kurzinhalt
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Bezirksregierung Düsseldorf	Hinweise zum Immissionsschutz

Kreis Viersen – Amt für Bauen, Landschaft und Planung;		Bodenschutz: Hinweise auf verunreinigtes Grundwasser und Erhalt der vorhandenen Grundwassermess- stellen Immissionsschutz: Hinweise zu den textlichen Festsetzungen und Geruchsemissionen Wasserecht: Hinweise zur Versickerung von Niederschlagswasser Landschaftspflege: Hinweise zur arten- schutzrechtlichen Vorprüfung, Hinweise zum Erhalt des Straßenbegleitgrüns und zum ökologi- schen Ausgleich
	Landwirt- schaftskammer Rheinland	Hinweise zum land- schaftspflegerischen Fachbeitrag und zur Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen
	Bezirksregie- rung Arnsberg und Wintershall Holding	Hinweis auf Braunkohle verliehe- nen Bergwerksfelder „Horrem 88“ und „Horrem 99“ so- wie über auf Kohlenwasserstoffe erteilten Erlaubnisfeld „Rheinland“; Hinweis auf mögliche Bodenbewegungen durch Sümpfungsmaß- nahmen des Braunkohlenbergbaus
	RWE Power AG	Hinweise zu Bauwerksgründung aufgrund der Bodenverhältnisse

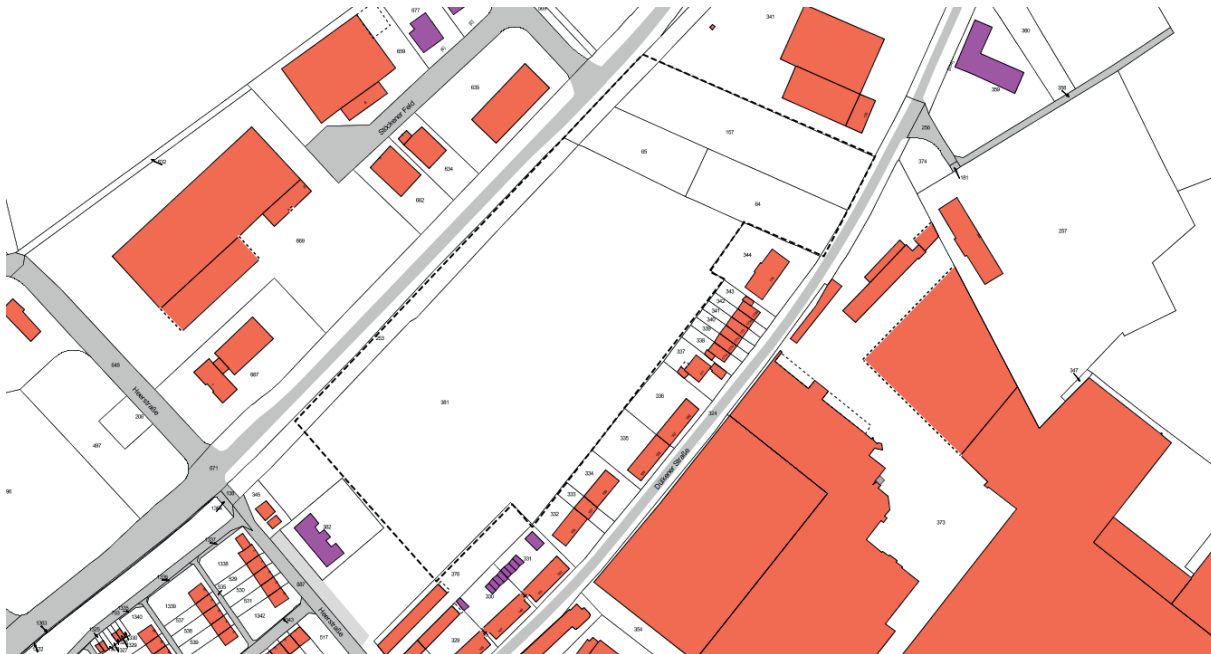
Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB) nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Abgrenzung des Planentwurfes ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte.

Schwalmtal, den 29. Juni 2016

gez.: Pesch
Bürgermeister

Während dieser Zeit können Stellungnahmen zu dem Entwurf des Bebauungsplanes vorgebracht werden. Nach Ablauf der Auslegungsfrist wird der Rat der Gemeinde Schwalmtal über die fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen beschließen. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Plan unberücksichtigt bleiben können. Ein



Bebauungsplan Wa/64
„Gewerbefläche südöstlich der
Industriestraße“

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 563

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Richtlinien der Stadt Tönisvorst über die Vergabe und den Verkauf von Wohnbaugrundstücken

§ 1 Grundsätze

Die Stadt veräußert ihre Wohnbaugrundstücke grundsätzlich gegen Höchstgebot, wobei als Mindestgebot der jeweils aktuelle Richtwert zugrunde gelegt wird (§ 90 Abs. 1 Gemeindeordnung – GO NRW).

Die Stadt kann von der Vergabe für einzelne zusammenhängende Wohnbaugrundstücke (Baugebiet) von der Höchstgebotsregelung abweichen und einen Basispreis für die Grundstücke festlegen. In dem Fall findet § 2 ff. Anwendung.

Ein Rechtsanspruch auf Berücksichtigung bei Vergabe von Baugrundstücken besteht nicht.

§ 2 Berechtigter Bewerberkreis / Einzelheiten der Vergabe

Übersteigt die Nachfrage das Angebot an Wohnbaugrundstücken, werden die Bewerber nach dem Schema des Bewertungsbogens, Anlage 1 zu diesen Richtlinien bewertet und einander gegenübergestellt. Der Bewerber mit der höchsten Gesamtbewertungszahl erhält den Zuschlag für das Grundstück.

Gibt es mehrere punktgleiche Bewerber, erhält der 566

Bewerber den Zuschlag, der im Bewertungsbogen lfd. Nr. 4 die höhere Punktzahl erreicht hat; ansonsten ist durch Losentscheid zu vergeben.

Die persönlichen und finanziellen Voraussetzungen der Bewerber, wie sie an dem festgelegten Stichtag nachgewiesen werden, sind maßgeblich für das gesamte Verfahren (Stichtagregelung).

§ 3 Preisnachlass

Derzeit werden keine Preisnachlässe auf den Grundstückspreis gewährt.

§ 4 Vergabe im Rahmen des Erbbaurechtes

Derzeit werden keine Wohnbaugrundstücke im Rahmen des Erbbaurechtes vergeben.

§ 5 Nachweispflicht

Die Bewerber haben der Verwaltung auf Verlangen in geeigneter Form eine gesicherte Finanzierung des Gesamtvorhabens nachzuweisen.

§ 6 Baubeginn / Rücktrittsrecht

Der Erwerber muss mit dem Bauvorhaben innerhalb von zwei Jahren nach Abschluss des Kaufvertrages beginnen und dieses innerhalb eines weiteren Jahres fertig stellen. Im Einzelfall kann diese Frist von der Stadt verlängert werden.

Werden diese Fristen nicht eingehalten, ist die Stadt be-rechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten. Das gilt auch, wenn das Grundstück vor Fertigstellung des Bauvorhabens weiter veräußert wird.

Bei einem Rücktritt nach Abs. 2 ist die Stadt be-rechtigt (nicht verpflichtet), die Wertverbesserung des Grundstücks bei begonnenem Bauvorhaben zu entschädigen. Kommt keine Einigung über die Höhe der Entschädigung zustande, soll ein Gutachten des Gutachterausschusses des Kreises Viersen die Entschädigung für beide Parteien verbindlich festsetzen. Die Kosten des Gutachtens hat der Bauherr zu tra-gen. Die Stadt kann wahlweise auch verlangen, dass das Grundstück im ursprünglich verkauften Zustand zurückge-geben wird.

Zur Sicherung des Rücktrittsrechts ist eine Rückauf-lasungsvormerkung in das Grundbuch einzutragen, die nach Fertigstellung des Bauvorhabens auf Wunsch des Eigen-tümers und auf dessen Kosten wieder gelöscht werden kann.

§ 7 Hinweispflicht

Die Grundstückserwerber/innen erhalten je ein Ex-emplar dieser Grundstücksvergabeberichtlinien zusam-men mit den Angebotsunterlagen ausgehändigt.

§ 8 Abweichende Regelungen

Die Stadt behält sich vor, wenn es die Besonderheit des Einzelfalles erfordert, von diesen Richtlinien ab-zuweichen.

§ 9 Vertragsstrafe bei Falschaussagen

Haben falsche Aussagen der Bewerber zu der Ver-gabe eines Grundstücks geführt, ist an die Stadt Tö-nisvorst eine Vertragsstrafe in Höhe von 25 % des Kaufpreises zu zah-len.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten einen Tag nach Bekanntma-chung im Tönisvorster Amtsblatt in der Ausgabe vom 23.06.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Richtlinie zur Ver-gabe und Verkauf von Wohnbau-grundstücken außer Kraft.

Anlage 1

Bewertungsbogen

Ifd. Nr.	Kriterien/ Bezeichnung	Punktezahl	
		möglich	erreicht
1	Wohnsitz von An-tragsteller und/ oder Ehegatte in Tönisvorst oder	3	
2	Rückwanderer innerhalb von 3 Jahren	1	
3	Arbeitsstelle von Antragsteller und/ oder Ehegat-te in Tönisvorst	2	
4	Anzahl der im Haushalt gemel-deten Kinder bis 6 Jahre je bis 10 Jahre je bis 18 Jahre je	3 2 1	
5	Schwangerschaft ab der 12. Woche	1	
6	im Haushalt le-bende Personen mit Behinderung (mind. 50 % GdB) je	1	
7	Bewerber ohne ei-genes Eigentum	0,5	
8	Anzahl bereits gekaufter städt. Baugrundstücke (innerhalb von 15 Jahren) je	-2	
	Gesamtbewer-tungszahl		

Erläuterungen: Ziffer 1: gemeint ist der Erstwohn-sitz (der Zweitwohnsitz wird mit keinen Punk-ten bewertet)/ Ziff. 1.- 7.: können bei der Bewertung nur berücksichtigt werden, wenn zum Zeit-punkt der An-tragstellung der Tatbestand erfüllt wird. Nichteheliche Lebensgemeinschaften werden Ehepaaren gleichge-stellt/ Ziffer 6: GdB = Grad der Behinderung

Tönisvorst, den 22.06.2016

Der Bürgermeister
gez. Goßen

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 22/Nr. 14 S. 59

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 566

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Bekanntmachung der Wahlleiterin der Stadt Viersen über die Ersatzbestimmung für ein ausgeschiedenes Ratsmitglied gem. § 45 Abs. 2 KWahlG

Ratsfrau Vanessa Heintges, Viersener Str. 22, 41751 Viersen, ist durch Verzichtserklärung vom 14.06.2016 zum 15.06.2016 aus dem Rat der Stadt Viersen ausgeschieden.

Für sie wird aus der Reserveliste der Partei SPD (Sozialdemokratische Partei Deutschlands) Frau Elif Gündes, Jupp-Rübsam-Str. 12, 41751 Viersen, am 28.06.2016 als Nachfolgerin in die Vertretung nachrücken.

Gegen diese Feststellung kann innerhalb eines Monats vom Tage der Veröffentlichung ab Einspruch bei der Bürgermeisterin als Wahlleiterin, Rathausmarkt 1, 41747 Viersen, eingelegt werden.

Viersen, den 28.06.2016

Die Bürgermeisterin
als Wahlleiterin
gez.
Anemüller

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 568

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der von der Stadtverwaltung Viersen für Frau Nicole Waßong am 06.03.2012 ausgestellte **Dienstausweis Nr. 337** ist in Verlust geraten.

Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Viersen, 27.06.2016

Sabine Anemüller
Bürgermeisterin

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 568

Bekanntmachung der Stadt Willich

10. Änderungssatzung vom 16.06.2016 zur Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Willich vom 08.07.1992

(Abl. Kreis Viersen 1992, S. 370)

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722), in Verbindung mit § 7 der Gemein-

deordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Willich in seiner Sitzung am 12.05.2016 die folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Falls die Erschließungsanlage an die öffentliche Entwässerungsanlage (ohne Versickerungsanlage) angeschlossen ist, wird hierfür ein Einheitssatz je qm der zu entwässernden Erschließungsfläche, ausgehend von der Kostenlage zum Zeitpunkt der Herstellung der öffentlichen Entwässerungsanlagen in der abzurechnenden Erschließungsanlage, berechnet.

Die errechneten Einheitssätze betragen für:

1995:	13,86 Euro/m ²
1996:	13,79 Euro/m ²
1997:	13,75 Euro/m ²
1998:	13,88 Euro/m ²
1999:	13,97 Euro/m ²
2000:	14,13 Euro/m ²
2001:	14,11 Euro/m ²
2002:	13,91 Euro/m ²
2003:	13,81 Euro/m ²
2004:	13,89 Euro/m ²
2005:	13,93 Euro/m ²
2006:	14,44 Euro/m ²
2007:	15,53 Euro/m ²
2008:	15,84 Euro/m ²
2009:	16,21 Euro/m ²
2010:	16,42 Euro/m ²
2011:	16,69 Euro/m ²
2012:	17,04 Euro/m ²
2013:	17,27 Euro/m ²
2014:	17,45 Euro/m ²
2015:	17,90 Euro/m ²

Für Erschließungsanlagen, die bis zum 31.12.1994 erstmalig hergestellt wurden, wird der Aufwand nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

Dies gilt nicht für die Erschließungsanlagen, die mittels einer eigenständigen Versickerungsanlage entwässern. Für diese Anlagen wird der Aufwand ebenfalls nach tatsächlichen Kosten ermittelt.

Artikel II

Inkrafttreten:

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Form- oder Verfahrensvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Willich, den 16.06.2016

Gez.
(Heyes)
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 568

Bekanntmachung der Stadt Willich

Eintragung in die Denkmalliste

Hiermit wird gemäß § 3 Abs. 3 Denkmalschutzgesetz vom 11.03.1980 (GV.NW.S 226) in Verbindung mit § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land NRW (VwVfG NRW) in der jeweils zur Zeit gültigen Fassung bekannt gemacht, dass das nachstehend aufgeführte Baudenkmal in die Denkmalliste der Stadt Willich eingetragen wurde:

Lfd. Nr.	Tag der Eintragung	Kurzbezeichnung	lagemäßige Bezeichnung (Straße, Gemarkung, Flur, Flurstück)
168	15.06.2016	Friedenskreuz	Ritterstr. 1-3 (Ecke Neusser Straße) Gemarkung Willich, Flur 14, Flurstück aus 1160

Darstellung der wesentlichen charakteristischen Merkmale

Es handelt sich hier um ein 5 m hohes Eichenkreuz

auf einem zentral ortskernnah gelegenen, spitzwinkligen Grundstück. Es hat eine betont schlichte Form und Aus-führung aus einfachen rechteckigen zugearbeiteten Stämmen. Auf dem waagerechten Kreuzarmen befindet sich die Inschrift „Männer beten um den Frieden“ und die Jahreszahl „1947“. Errichtet wurde es als Friedens- und Sühnezeichen im Jahre 1947 im Zuge und im Nachgang einer im Bistum Aachen breit angelegten Sühneaktion für die Verbrechen des Zweiten Weltkriegs, welches durch das „Katholische Männerwerk“ und später durch die Katholische Arbeiterjugend initiiert wurde. Das Material/Eichenholz hierfür lieferte der Landwirt Hans Binger vom Nauenhof/Streithöfe. Die Aus-führung erfolgte durch den örtlichen Handwerker, Peter Dohmganz.

Eine behutsame, aber auch notwendige Restaurierung erfolgte im Jahre 2015.

Dieses Willicher Friedenskreuz dient als Zeugnis der viel beachteten Sühne- und Friedensaktionen des Katholischen Männerwerks und der Katholischen Arbeiterjugend im Bistum Aachen 1945-47 und ist deshalb bedeutend für die Geschichte des Menschen. Für die Stadt Willich veranschaulicht es in originaler Form und am originalen Standort einen bemerkenswerten Aspekt der Ortsgeschichte unmittelbar nach dem Zweiten Weltkrieg.

An seiner Erhaltung besteht daher aus wissenschaftlichen, hier ortsgeschichtlichen Gründen ein öffentliches Interesse.

Es erfüllt demnach die Voraussetzung als Baudenkmal gemäß § 2 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz NRW.

Zu den historischen Details wird zudem auf die Ausarbeitung von Dr. Hans Kaiser für das Heimatbuch des Kreises Viersen verwiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht in Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 20 08 60, 40105 Düsseldorf, erheben. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 07.11.2012 (GV.NRW S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876)

in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweise der Verwaltung

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Durch das Bürokratieabbaugesetz II, das am 01.11.2007 in Kraft getreten ist, ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden.

Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehle ich Ihnen, sich bei offensichtlichen Unrichtigkeiten oder sonstigen Unklarheiten im Bescheid vor Erhebung einer Klage zunächst mit mir frühzeitig fernmündlich oder persönlich in Verbindung zu setzen.

In vielen Fällen können so sicher etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden.

Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Willich, den 15.06.2016

Der Bürgermeister als
Untere Denkmalbehörde
In Vertretung
Gez.
Martina Stall
Techn. Beigeordnete

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 569

Bekanntmachung der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Viersen mbH

Zum Jahresabschluss 2015 der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Viersen mbH erhielt die Gesellschaft den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Jahresabschlussprüfers WWS Wirtz, Walter, Schmitz GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft, Net-tetal:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An die Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Viersen mbH.

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Viersen mbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2015 geprüft. Die
570

Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts erfolgt im Haushaltsplan des

Kreises Viersen sowie im elektronischen Bundesanzeiger.

Viersen, den 04.07.2016

Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Viersen mbH

gez. Hauptmann
gez. Budde

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 570

Einwohner am 30. April 2016

(Eigene Fortschreibung der Angaben des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik NW vom 31. Dezember 2014)

	insgesamt	männlich	weiblich
Gemeinde Brüggen	15.675	7.692	7.983
Gemeinde Grefrath	14.860	7.321	7.539
Stadt Kempen	34.890	16.987	17.903
Stadt Nettetal	42.680	21.198	21.482
Gemeinde Niederkrüchten	15.696	7.809	7.887
Gemeinde Schwalmtal	19.217	9.488	9.729
Stadt Tönisvorst	29.230	14.277	14.953
Stadt Viersen	76.494	37.106	39.388
Stadt Willich	51.359	24.874	26.485
Kreis Viersen	300.101	146.752	153.349

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 571

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Viersen

- Büro des Landrates -

Rathausmarkt 3,
41747 Viersen

Tel.: (02162) 39 - 1476

E-Mail: amtsblatt@kreis-viersen.de

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung
des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

Bezug: Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis

zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Dr. Andreas Coenen

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen
